Genehmigungsbescheid

Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit § 4
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



Landesverwaltungsamt

Betrieb

einer Anlage zur Herstellung von Acrylat- Polymeren mit einer Jahreskapazität von 3,5 kt sowie Errichtung und Betrieb der nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erlaubnisbedürftigen Lageranlagen und Füllstelle für entzündbare Flüssigkeiten

am Standort Leuna

für die Firma

Greiner GmbH Am Haupttor, Bau 4310 06237 Leuna

vom 26.05.2023

Az: 402.2.4-44008/20/11t2

Anlagen-Nr. 7912



Inhaltsverzeichnis

I Entscheidung	 4
II Antragsunterlagen	 6
III Nebenbestimmungen	 6
1 Allgemeines	6
2 Baurecht	7
3 Brand- und Katastrophenschutz	 8
4 Luftreinhaltung	 9
5 Lärmschutz	 13
6 Störfallvorsorge	 14
7 Arbeitsschutz	 15
8 Gewässerschutz	 17
9 Abfallrecht	18
11 Betriebseinstellung	19
IV Begründung	20
1 Antragsgegenstand	20
2 Genehmigungsverfahren	21
2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung	 22
2.2 UVP- Vorprüfung	22
2.3 Ausgangszustandsbericht (AZB)	23
3 Entscheidung	 25
4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	26
4.2 Planungsrecht	27
4.3 Baurecht	27
4.4 Brand- und Katastrophenschutz	 27
4.5 Luftreinhaltung	 28
4.6 Lärmschutz	 30
4.7 Störfallvorsorge	 31
4.8 Arbeitsschutz	 32
4.9 Gewässerschutz	 33
4.10 Abfallrecht	 35
4.12 Betriebseinstellung	 37
5 Kosten	
6 Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs	
V Hinweise	
1 Allgemeines	
2 Baurecht	
3 Störfallvorsorge	
4 Arbeitsschutz	
5 Gowässerschutz	 41



6	Abfall	recht	42
7	Zustäi	ndigkeiten	42
		helfsbelehrung	
ANLA	GE 1	Antragsunterlagen	44
ΔΝΙ Δ	GF 2	Rechtsquellen	4 9





I Entscheidung

Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit § 4 BlmSchG

Auf der Grundlage der §§ 8, 4, 6 und 10 BlmSchG i. V. mit Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

Greiner GmbH Am Haupttor, Bau 4310 06237 Leuna

vom 13.04.2022 (Posteingang am 14.04.2022) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 02.02.2023 (Posteingang am 08.02.2023), unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung** für den Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Acrylat-Polymeren mit einer Jahreskapazität von 3,5 kt

sowie für die Errichtung und den Betrieb der nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 BetrSichV erlaubnisbedürftigen Lageranlagen und Füllstelle für entzündbare Flüssigkeiten,

bestehend aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE 01 Polymerisation,
- BE 02 Mischen und Konfektionieren.
- BE 03 Lageranlagen,
 - Containerlager,
 - Lager f
 ür Rohstoffe und Produkte,
 - Lager für organische Peroxide,
 - Lager für Stickstoff,
- BE 04 Büro- und Sozialgebäude,
- BE 05 Lageranlage für flüssige Roh- und Hilfsstoffe

auf dem Grundstück in 06237 Leuna,

Gemarkung: Leuna,

Flur: **19**,

Flurstücke: 45 und 53

erteilt.

- 2 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BlmSchG die **Baugenehmigung** nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) für die Lageranlagen und Füllstelle für entzündbare Flüssigkeiten erteilt.
- Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BlmSchG die **Erlaubnis** nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage zur Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10.000 Litern erteilt.
- 3.1. Die Lageranlage ist wie folgt beschrieben:



Bezeichnung des ortsfesten Behälters	Gefahrstoff	Stoffeigenschaft hinsicht- lich Entzündbarkeit	Max. Lager- menge
Lagertank B0501.1	Toluol, frisch	Leicht entzündbar	32,6 m³
Lagertank B0501.3	Toluol, rektifiziert	Leicht entzündbar	32,6 m³
Lagertank B0510.1	Toluol, Abfall	Leicht entzündbar	32,6 m³

Die genannten Lagertanks sind Bestandteil der BE05 (Tanklager), die als Freianlage betreiben werden soll. Die Tanks sind einwandige, freistehende, ortsfest aufgestellte und oberirdische Behälter mit Prüfzeugnis, die in abflusslosen Auffangtassen mit ausreichend Auffangvolumen stehen. Die oben genannten Lagertanks sind isoliert und inertisiert. Das verwendete Material ist der Stahl 1.4571. Die zulässige Betriebstemperatur der Behälter beträgt - 20 C/+60°C. Der zulässige Betriebsdruck beträgt - 0,2 barü/+0,5 barü.

- 4 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BlmSchG die **Erlaubnis** nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb einer ortsfesten Füllstelle mit einer Umschlagekapazität von mehr als 1.000 Litern je Stunde zur Befüllung von Transportbehältern mit entzündbaren Flüssigkeiten erteilt.
- 4.1. Die Füllstelle ist wie folgt beschrieben:

Durch die Füllstelle erfolgt die Entsorgung der Abfälle aus der Rektifizierung des Toluols aus dem Lagertank B0510.1 der BE05 über eine Verladepumpe in ortsbewegliche Lagerbehälter. Die beschriebene Füllstelle inklusive Verladepumpe ist durch die folgenden teschnischen Daten beschrieben:

Art der Pumpe: Kreiselpumpe Standort der Pumpe: Tanktasse B05

Volumenstrom: 40 m³/h Förderhöhe: 30 m

Betriebsweise: diskontinuierlich

- Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BlmSchG die Indirekteinleitergenehmigung zur Einleitung von Abwasser aus der Durchlaufkühlung gemäß Anhang 31 Abwasserverordnung (AbwV) für die Anlage zur Herstellung von Acrylat- Polymeren gemäß § 58 i. V. m. § 59 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) über den Hauptkanal I der InfraLeuna GmbH in die Saale erteilt. Die Genehmigung wird befristet bis zur Inbetriebnahme des zu errichtenden Rückkühlwerks Werkteil I der InfraLeuna GmbH und der Realisierung des Umschlusses erteilt. Antragsgemäß wird die Indirekteinleitergenehmigung nach Ablauf der Befristung nicht mehr benötigt. (siehe Ausführung unter IV Nr. 4.9)
- 5.1. An den Einleitpunkten zum öffentlichen Abwassernetz der InfraLeuna GmbH darf Abwasser in einer Menge von max. 95 m³/h und 2.280 m³/d bei einem kontinuierlichen Abwasseranfall von 24 h/d und 365 Tagen/Jahr eingeleitet werden.
- 5.2. Die örtliche Lage des Indirekteinleiters ist wie folgt beschrieben:

Landkreis: Saalekreis Gemarkung: Leuna

Flur: 19 Flurstücke: 45, 53

Einleitstelle: E 60.2

Koordinaten: RW: 4501278 HW: 5686986 (LS 150)



RW: 710221 HW: 5688885 (LS 489)

- 5.3. Folgende Einleitbedingungen müssen für das Einleiten des Abwassers aus der Durchlaufkühlung erfüllt werden:
 - Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.
 - Dem Kühlwasser dürfen keine Betriebs- und Hilfsstoffe zugesetzt werden.
- Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides die Anlage in Betrieb genommen wird.
- 8 Die Kosten des Verfahrens trägt die Greiner GmbH.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung für diese Anlage am Standort Leuna behalten insoweit ihre Gültigkeit, sofern im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Aufnahme des Betriebes der Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
 - Es ist zu dulden, dass durch die Behörde zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung angefertigt werden.
- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
 - das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie



das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,

festzulegen.

Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

1.6 Der Boden und das Grundwasser sind in Abstimmung mit den zuständigen Überwachungsbehörden hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe ab Inbetriebnahme der Anlage alle fünf Jahre für das Grundwasser und alle zehn Jahre für den Boden zu überwachen.

Die Überwachungsintervalle können nach Zustimmung der zuständigen Behörden verlängert werden, wenn bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde ein integrales Überwachungskonzept vorgelegt wird, dass den fachlichen Vorgaben der Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) und dem Bund-/Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BLAK UmwS) entspricht.

2 Baurecht

- 2.1 Die baulichen Anlagen sind entsprechend dem Nachweis der Standsicherheit unter Beachtung hierauf bezogener nachträglicher Anforderungen aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises auszuführen.
- 2.2 Die grünen Eintragungen in den geprüften statischen Unterlagen sind zu beachten und umzusetzen.
- 2.3 Die Gründungskonstruktionen der baulichen Anlagen sind auf tragfähigen, frostsicheren Baugrund auszuführen. Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist vor der Ausführung der Gründung durch einen Baugrundsachverständigen mit den in der statischen Berechnung angenommenen Kennwerten abgleichen zu lassen. Die Baugrundabnahme ist dokumentieren zu lassen. Bis spätestens vor Beginn der Arbeiten für die Gründungskonstruktionen ist das Protokoll der Baugrundabnahme des Baugrundsachverständigen dem Prüfingenieur für Standsicherheit vorzulegen.
- 2.4 Die Verwendbarkeitsnachweise (CE- Kennzeichnung oder Bauartzulassung) der freistehenden, nicht überdeckten Behälter sind vor der Montage der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und dem Prüfingenieur für Standsicherheit vorzulegen. Sollten keine Verwendbarkeitsnachweise für die freistehenden, nicht überdeckten Behälter existieren, ist ein vorhabenbezogener Nachweis der Standsicherheit erforderlich und dem Prüfingenieur für Standsicherheit, ebenfalls vor der Montage der nicht überdeckten Behälter, zur Prüfung vorzulegen.
- 2.5 Der Baubeginn der Lageranlage und Füllstelle für entzündbare Flüssigkeiten ist gemäß § 81 Abs. 1 BauO LSA der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 2.6 Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.
 - Das Erfordernis von Blitzschutzmaßnahmen ist im Rahmen einer Blitzschutzgefährdungsanalyse, z. B. nach DIN EN 62 305-2, zu ermitteln.



- 2.7 Für die Herstellung der Stahlkonstruktion und für das Schweißen auf der Baustelle ist ein Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1 bzw. -2 für die entsprechende Ausführungsklasse erforderlich und dem Prüfingenieur für Standsicherheit auf Anforderung vorzulegen.
- 2.8 Zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung, spätestens zum Abschluss der Bauüberwachung, sind mindestens nachfolgende Unterlagen dem Prüfingenieur für Standsicherheit vorzulegen:
 - Bauleitererklärung/ Fachunternehmererklärung,
 - Verwendbarkeits-/ Anwendbarkeitsnachweise für die Bauprodukte/ Bauarten,
 - Schweißzertifikat.
- 2.9 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage ist dem Prüfingenieur für Standsicherheit mitzuteilen.

(siehe auch unter den Hinweisen V Nr. 2.1 und Nr. 2.3)

- 2.10 Spätestens mit der Anzeige über die Inbetriebnahme sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde folgende Protokolle, Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen:
 - Kampfmittelfreigabebescheinigung,
 - Protokoll Baugrundabnahme.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 2.3)

2.11 Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und der Inbetriebnahme der Anlage ist die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens und – vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfrei festgestellten Ausführung – die Fertigung des Abschlussberichtes zur Bauüberwachung durch den Prüfingenieur für Standsicherheit. Hierzu ist der Prüfingenieur rechtzeitig einzuladen.

3 Brand- und Katastrophenschutz

- 3.1 Mit der zuständigen Werkfeuerwehr der InfraLeuna GmbH sind Vereinbarungen zur Sicherstellung des Brandschutzes zu treffen.
- 3.2 Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr zu erstellen.
 - Der Feuerwehrplan ist mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage der Werkfeuerwehr in ausreichender Anzahl (3-fach) sowie in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
 - Über die erfolgte Übergabe der Feuerwehrpläne ist dem Prüfingenieur für Brandschutz eine Bestätigung zu übergeben.
- 3.3 Die Feuerwehrlaufkarten sind mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage der Werkfeuerwehr zur Prüfung und Freigabe zu übergeben.
- 3.4 Vor Inbetriebnahme der Anlage muss eine Einweisung aller Wachabteilungen der Werkfeuerwehr vor Ort erfolgen.
- 3.5 Der Baubeginn und die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage (mindestens sechs Wochen vor Inbetriebnahme) ist dem Prüfingenieur für Brandschutz mitzuteilen.



- 3.6 Zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung, spätestens zum Abschluss der Bauüberwachung (mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage), sind mindestens nachfolgende Unterlagen dem Prüfingenieur für Brandschutz vorzulegen:
 - Verwendbarkeitsnachweise für brandschutztechnisch relevante Bauprodukte und Übereinstimmungsnachweise nach § 16a bis § 25 BauO LSA,
 - Fachunternehmererklärungen/ Fachbauleitererklärungen,
 - Erklärung des Bauleiters nach § 55 BauO LSA über die baugenehmigungskonforme Umsetzung des Vorhabens,
 - Prüfbescheinigungen nach § 2 Abs. 1 Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) von Prüfsachverständigen,
 - Prüfbescheinigungen nach § 2 Abs. 2 TAnlVO von Sachkundigen,
 - Abstimmungs-/ Übergabeprotokolle mit der Werkfeuerwehr.
- 3.7 Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und der Inbetriebnahme der Anlage ist die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens und vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfrei festgestellten Ausführung die Fertigung des Abschlussberichtes zur Bauüberwachung durch den Prüfingenieur für Brandschutz. Hierzu ist der Prüfingenieur rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme, einzuladen. Die Brandschutzdienststelle und die Werkfeuerwehr sind zu beteiligen.
- 3.8 Während der Anwesenheit von Personen müssen Türen im Zuge von Rettungswegen von innen leicht und in voller Breite zu öffnen sein.
 - Die erforderliche Rettungswegbreite darf nicht eingeschränkt werden.
- 3.9 Die Wirksamkeit und die Betriebssicherheit von technischen Anlagen, die der TAnlVO unterliegen, sind bis zur Fertigstellung durch einen anerkannten Prüfsachverständigen bzw. durch einen Sachkundigen für technische Anlagen und Einrichtungen gemäß der Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen und Einrichtungen (Wirk-Prinzip-Prüfung) prüfen und bescheinigen zu lassen.
 - Die technischen Anlagen und Einrichtungen sind gemäß TAnlVO vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend alle drei Jahre (Blitzschutz alle fünf Jahre) wiederkehrend prüfen zu lassen.

4 Luftreinhaltung

- 4.1 Allgemeine Anforderungen an den Betrieb und die Vermeidung von Emissionen
- 4.1.1 Ein Betrieb der Anlage zur Herstellung von Acrylat- Polymeren ohne wirksame Abgasreinigungseinrichtungen ist nicht zulässig.
- 4.1.2 Die diskontinuierlich bzw. kontinuierlich anfallenden Abgase, hier
 - die Atemgase der 2 Monomerentanks,
 - die Atemgase der 2 Toluoltanks,
 - die Atemgase des Abfalltanks,
 - die Atemgase der 4 Puffer-/ Zwischenbehälter für Polymeracrylat,
 - Pumpvorgänge Behälter,



- entstehende Gase bei Entleerung des Reaktors R0101,
- die Gase aus der Evakuierung der Aufreinigung PU 1010 (Anfahrprozess) sowie
- Gase aus der Reinigung des Mischbehälters im Anfahrprozess

sind der thermischen Nachverbrennung zuzuführen und über die Emissionsquelle EQ01 abzuleiten.

- 4.1.3 Die anfallenden Abgasströme aus dem Mischer R0211.1, dem Trockner T0212 sowie von der Abfüllstation X0214 sind den zugehörigen Staubfiltereinrichtungen zuzuführen und über die Emissionsquelle EQ02 abzuleiten.
- 4.1.4 Die Ableitung der in der Nebenbestimmung Nr. 4.1.3 genannten ungereinigten Abgasströme ist nicht zulässig.

Die Ableitung der in der Nebenbestimmung Nr. 4.1.2 genannten ungereinigten Abgasströme ist zeitlich befristet bis zum Erreichen des gesicherten Zustandes der Produktionsanlage zulässig. Zeitpunkt, Dauer und Ursache von Störungen in der thermischen Nachverbrennung und der damit verbundenen Ableitung von unverbrannten Abgasen aus der Prozessanlage über den Notkamin sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.2 Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen,

hier: Für Toluol und die Acrylat- Polymer- Lösung, welche nachfolgende Kriterien erfüllen:

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr habenhaben.
- b) einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 enthalten oder
- d) Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 enthalten, es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird,

sind die nachfolgend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen zu treffen:

- 4.2.1 Zum Fördern sind technisch dichte Pumpen, wie z.B. Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Membran- oder Faltenbalgpumpen, zu verwenden.
- 4.2.2 Bei der Abdichtung von Rührwerken sind Dichtungen mit geringen Leckverlusten einzusetzen. Bei Verwendung einer doppeltwirkenden Gleitringdichtung ist die Dichtheit des Sperrmediums durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- 4.2.3 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrens-, sicherheits- und/oder instandhaltungstechnisch notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zu verwenden.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse nach dem Stand der Technik ist für diese Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder



nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Schweißdichtungen gelten bauartbedingt als technisch dicht.

4.2.4 Für die Dichtungsauswahl und Auslegung von Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (Ausgabe April 2021) und nach DIN EN 1591-2 (Ausgabe September 2008) zu Grunde zu legen.

Für die Montage der Flanschverbindungen sind Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle entsprechend der Richtlinien VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012 zu erstellen und dem Montagepersonal zugänglich zu machen.

Das Montagepersonal muss eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) ausweisen.

4.2.5 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe Juli 2017) oder andere nachgewiesen gleichwertige Prüfoder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode, die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

Zur Prüfung von Absperrorganen sowie deren Bewertung und Qualifikation ist die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe Juli 2017) anzuwenden.

- 4.2.6 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- oder Regelorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.
- 4.3 Emissionsquellen **EQ01** (Thermische Nachverbrennung) und **EQ02** (Staubfilter)
- 4.3.1 Im Abgas der Emissionsquelle **EQ01** dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:
 - **Stickstoffoxide** (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid,

0,10 g/m³,

Kohlenmonoxid

0,10 g/m³,

- organische Stoffe, angegeben als Gesamt- Kohlenstoff (C_{ges})
 20 mg/m³.
- 4.3.2 Im Abgas der Emissionsquelle **EQ02** darf folgende Massenkonzentration nicht überschritten werden:
 - Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub

20 mg/m³.

- 4.3.3 Die Emissionsbegrenzungen unter den Nrn. 4.3.1 und 4.3.2 sind auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.
- 4.4 Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen
- 4.4.1 Die Wirksamkeit der Thermischen Nachverbrennung und der Filter ist durch fortlaufende Ermittlungen und Auswertungen geeigneter Parameter sicher zu stellen.
- 4.4.2 Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Ursachen und Zeitdauer von Störungen sowie alle sonstigen Arbeiten zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der Abgasreinigungseinrichtungen sind zeitpunktbezogen zu erfassen und zu dokumentieren.



Diese Dokumentationen sind, ausgehend vom jeweils letzten Eintrag, fünf Jahre lang aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

4.5 Ableitbedingungen der Emissionsquellen

Quelle und Bezeichnung	Höhe [m]	Volumenstrom [m³/h]	Fläche [m²]
EQ01	21	max. 4.000	0,07
EQ02	15	1.000	0,07

Ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung muss gewährleistet sein.

- 4.6 Messung und Überwachung der Emissionen
- 4.6.1 Zur Feststellung der Einhaltung der unter den Nebenbestimmungen Nr. 4.3.1 und Nr. 4.3.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren, Messungen durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
 - Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.
- 4.6.2 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) einzurichten.
- 4.6.3 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind folgende Anforderungen zu stellen:
 - Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.
 - Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan erstellen zu lassen, der den Richtlinien DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert.
 - Der Messplan, einschließlich der vorgesehenen Messtermine, ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen, in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen.
 - Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann.

Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.



- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchführen zu lassen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.
 - Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.
- Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen ermitteln zu lassen. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankenden Emissionsverhalten durchführen zu lassen.
 - Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.
- Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
 Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de) zu versenden.
- Der Messbericht soll der VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
 Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:
 - $\underline{https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=Immissions-schutzStelle}$

Die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

5 Lärmschutz

5.1 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d. h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung zu installieren und einzusetzen. Insbesondere sind die in der den Antragsunterlagen enthaltenen Schallimmissionsprognose vom 07.09.2020 angesetzten Schallkennwerte der relevanten Schallquellen und aufgeführten Anforderungen an die Bauausführung einzuhalten oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.



- 5.2 An- und Abtransporte mit LKW und Tankwagen sowie das Umpumpen vom Tankwagen in die Lagerbehälter dürfen nur im Tagzeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr erfolgen.
 - Ausnahmen sind nur in Notsituationen (Nr. 7.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) oder als seltenes Ereignis (Nr. 7.2 TA Lärm) zulässig.
- 5.3 Die Tore der Produktions- und Lagerhalle sind während der Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr zu schließen.

6 Störfallvorsorge

6.1 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist eine Prüfung nach § 29a BlmSchG von einem nach § 29b BlmSchG im Land Sachsen-Anhalt bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen.

Der infrage kommende Sachverständige ist mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vor der vertraglichen Bindung abzustimmen.

- 6.2 Schwerpunkte der Prüfung sind:
 - die Überprüfung der Umsetzung der beantragten Maßnahmen in Konformität mit den Antragsunterlagen,
 - die Umsetzung und Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen,
 - die Beurteilung der Auslegung der Anlage, der Anlagenteile, Apparate, Rohrleitungen
 u. ä. unter besonderer Berücksichtigung der stofflichen Beanspruchung sowie bei
 einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs,
 - die Einschätzung der verfahrenstechnischen Prozessführung und Auslegung von Anlagen und Anlagenteilen sowie Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, beispielsweise Projektierung, Anlagenplanung, Erstellung oder Prüfung von Anlagenschutzkonzepten (z. B. Brandschutz, Explosionsschutz, MSR/ PLT),
 - der Nachweis zur erfolgten Prüfung der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen auf Wirk- und Funktionssicherheit,
 - die Anweisungen für den Betrieb der Anlage,
 - die Prüfung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen.

Das Ergebnis der Prüfung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage zu übergeben.

- 6.3 Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig. Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.
 - Werden solche Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festlegen zu lassen, welche Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen.
 - Eine Wiederholungsprüfung für bedeutsame Mängel ist vor Inbetriebnahme durchzuführen.
- 6.4 Durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen (einschließlich der Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil B) sowie durch Schulung des Personals ist Vorsorge gegen Fehlverhalten im Sinne des § 6 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) zu treffen.



7 Arbeitsschutz

- 7.1 Allgemeiner Arbeitsschutz
- 7.1.1 Für die Gebäude und Anlagen der Anlage zur Herstellung von Polymeren sind Flucht- und Rettungspläne zu erstellen.
 - (Nr. 9 der Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan)
- 7.1.2 Die Gebäude und Anlagen der Anlage zur Herstellung von Polymeren sind entsprechend ASR A3.4 Beleuchtung mit einer der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen Beleuchtung auszustatten. Die Beleuchtungseinrichtungen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben. Die Mindestwerte der Beleuchtungsstärke für Verkehrswege, Lagerbereiche und Außenbereiche ergeben sich gemäß Anhang 1 und Anhang 2 der ASR A3.4 Beleuchtung.
- 7.1.3 In den Gebäuden und Anlagen der Anlage zur Herstellung von Polymeren muss unter Berücksichtigung des Nutzungszwecks, der Arbeitsverfahren, der physischen Belastungen und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen während der Nutzungsdauer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.
- 7.1.4 Zur Wartung der Lichtbänder und Rauchabzüge sind Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz zu treffen, wobei die folgende Rangfolge zu beachten ist: Absturzsicherungen haben Vorrang vor Auffangeinrichtungen. Diese haben Vorrang vor Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA). Voraussetzung für die Verwendung von PSAgA ist das Vorhandensein geeigneter Anschlageinrichtungen.
 - Zugänge zu nicht durchtrittssicheren Dächern müssen unter Verschluss stehen, der nur von besonders unterwiesenen und beauftragten Personen geöffnet werden kann. Diese Unterweisung ist ggf. vor Ort durchzuführen.
 - An den Zugängen muss eine dauerhafte und deutlich sichtbare Kennzeichnung angebracht sein, z. B. "Dach nur auf Laufstegen benutzen".
 - Für Arbeitsplätze auf begehbaren Dachflächen ist der Gefahrenbereich von 2 m zur Absturzkante durch geeignete Maßnahmen und gut sichtbare Kennzeichnung entsprechend ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Verbotszeichen "Zutritt für Unbefugte verboten") gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
 - (ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen und ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung)
- 7.1.5 Für die in der Anlage zur Herstellung von Polymeren vorgesehenen Steigleitern sind die Anforderungen der Nr. 4.6 der ASR A1.8 Verkehrswege zu beachten und einzuhalten. Insbesondere ist die Möglichkeit der Rettung der Beschäftigten jederzeit sicherzustellen. Bei Verwendung von PSAgA, muss ein Rettungssystem zur Verfügung stehen, dass an jeder beliebigen Stelle eine Rettung von Personen aus Notlagen ermöglicht.
- 7.1.6 Die kraftbetätigten Türen und Tore (z.B. Rolltore) der Gebäude und Anlagen der Anlage zur Herstellung von Polymeren müssen vor Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen nach den Vorgaben des Herstellers auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung sind aufzuzeichnen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren.
- 7.1.7 Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische sind in einem Explosionsschutzdokument auszuweisen. Für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und Zubereitungen, die zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können, einschließlich ihrer Lagerung, sind



Maßnahmen zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefährdungen zu ergreifen. Die Arbeitsbereiche, Arbeitsplätze, Arbeitsmittel und deren Verbindung untereinander müssen so konstruiert, errichtet, zusammengebaut, installiert, verwendet und Instand gehalten werden, dass keine Brand- und Explosionsgefährdungen auftreten.

- 7.1.8 Die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor der Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit durch eine zur Prüfung befähigte Person prüfen zu lassen.
- 7.1.9 Die Behälter und Rohrleitungen mit Gefahrstoffen sind entsprechend § 8 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu kennzeichnen. Es müssen mindestens der enthaltene Gefahrstoff sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sein. Vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) entspricht.
- 7.1.10 Nach Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Acrylat- Polymeren sind zum Nachweis der lärmmindernden Gestaltung der Arbeitsstätte und Arbeitsplätze umgehend Lärmmessungen fachkundig durchzuführen oder fachkundig durchführen zu lassen. Wenn einer der oberen Auslösewerte nach § 6 S. 1 Nr. 1 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) überschritten wird, ist ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition auszuarbeiten und durchzuführen.
- 7.1.11 Die Staubkonzentration an einatembarer Staubfraktion (E-Staub) und alveolengängiger Staubfraktion (A-Staub) ist gemäß Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 402 Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition zu ermitteln und zu bewerten. Die Berechnungen bzw. die Protokolle der Messung sind umgehend an die zuständige Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz zu übersenden. Falls die Grenzwerte der TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte nicht eingehalten werden können, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Konzentration gefährlicher Stoffe in der Luft zu reduzieren.
- 7.2 Nebenbestimmungen zur Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 BetrSichV
- 7.2.1 Die Prüfung der Anlagen in den explosionsgefährdeten Bereichen hat vor der Inbetriebnahme gemäß § 15 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV zu erfolgen. Unter anderem muss vor der Inbetriebnahme von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen die Explosionssicherheit der Anlagen überprüft werden. Zur Prüfung muss das vollständige und aktuelle Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 GefStoffV unterschrieben vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der zuständigen Behörde zeitnah zu übersenden. Die Prüfung ist durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) durchführen zu lassen.
- 7.2.2 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind die Verwendbarkeitsnachweise für die Lagerbehälter der BE05 und deren Ausrüstung der zuständigen Behörde vorzulegen. Insbesondere ist die Erfüllung der Anforderungen des Pkt. 4.5.2 "Auf Dauer technisch dichte Anlagenteile" der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 722 nachzuweisen.
- 7.2.3 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die Berechnung der Einstelllänge der Überfüllsicherung zur Verhinderung der Überschreitung des zulässigen Befüllungsgrades nach Pkt. 7.1.2 (5) der TRGS 509 entsprechend für alle Behälter der zuständigen Behörde darzulegen.



- 7.2.4 Vor Inbetriebnahme ist die konstruktive Lösung, welche das Verhindern von Produktaustritt an Rohrleitungen unterhalb des zulässigen Flüssigkeitstandes absichern soll, an alle Probenentnahmeeinrichtungen der Behälter gemäß Pkt. 7.1.3 (1) Nr. 2 der TRGS 509 der zuständigen Behörde nachzuweisen.
- 7.2.5 Vor Inbetriebnahme ist die Erfüllung der Anforderungen des Pkt. 7.3.2 "Flüssigkeitsstandanzeige und Überfüllschutz" und des Pkt. 9.9 "Überfüllschutz an Füllstellen" der TRGS 509 der zuständigen Behörde nachzuweisen.
- 7.2.6 Die Nachweise, dass die Be- und Entlüftungseinrichtungen bei den zu erwartenden Beanspruchungen ausreichend fest, formbeständig und gegen Dämpfe des Lagergutes beständig bleiben und sie ferner im erforderlichen Maße alterungsbeständig und gegen Flammeneinwirkung ausreichend widerstandsfähig sind, sind spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage unter Berücksichtigung der Pkt. 1.1.1(6),1.1.2 und 1.1.4 und des Anhangs 1 der TRGS 509 der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 7.2.7 Die Behälter B0501.1, B0501.3 und B0510.1 sowie der Bereich der Füllstelle sind entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 mit Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu versehen. Hierzu gehören insbesondere:
 - Kennzeichnung an den Zugängen der explosionsgefährdeten Bereiche mit dem Warnzeichen D-W021.
 - Anzeigen der Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten mit dem Warnschild W021 "Warnung vor feuergefährlichen Stoffen",
 - Untersagung des Zutritts Unbefugter mittels Verbotsschild D-P006,
 - Kennzeichnung des Verbots von Feuer, offenem Licht und Rauchen (Verbotsschilder P002 und P003).
- 7.2.8 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind durch eine Beurteilung die Gefährdungen für die Beschäftigten zu ermitteln, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten mit den Behältern B0501.1, B0501.3 und B0510.1 sowie der Füllstelle entstehen können. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere auch vorhersehbare Betriebsstörungen zu berücksichtigten sowie die Gefährdungen, die bei der Beseitigung dieser entstehen können. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind folgende technische Regeln besonders zu berücksichtigen:
 - TRGS 509 "Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter",
 - TRGS 800 "Brandschutzmaßnahmen".

8 Gewässerschutz

Allgemeiner Gewässerschutz

8.1 Die Betreiberin hat alle Anlagen, Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 2 Abs. 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mindestens monatlich bzw. entsprechend den Festlegungen der bauaufsichtlichen Zulassungen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überwachen.

Die Ergebnisse der Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu vermerken.

Festgestellte Schäden und Funktionsstörungen sind umgehend zu beseitigen.



Beim Austritt von wassergefährdenden Stoffen oder einem entsprechenden Verdacht ist die zuständige Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.

- 8.2 Nachfolgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind vor ihrer Inbetriebnahme sowie nach einer wesentlichen Änderung durch einen nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen prüfen zu lassen:
 - das Containerlager BE 03,
 - die Tanks B0501.1, B0501.2, B0510.1 sowie die Auffangwanne im Lager für flüssige Roh- und Hilfsstoffe BE 05,
 - die Be- und Entladestelle für das Tanklager BE 05,
 - die Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlage) Polymerisation und Aufreinigung BE 01.

Bei der Inbetriebnahmeprüfung sind dem Sachverständigen die Brauchbarkeitsnachweise nach DIN, die DIBt- Zulassung oder CE- Kennzeichen für die verwendeten Bauprodukte und Materialien vorzulegen.

Das Tanklager BE 05 und die HBV-Anlage BE 01 sind darüber hinaus wiederkehrend nach fünf Jahren sowie bei Stilllegung überprüfen zu lassen.

8.3 Die Betreiberin hat nach § 43 Abs. 1 bis 3 AwSV neben dem Betriebstagebuch eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind.

Die Anlagendokumentation ist der zuständigen Behörde, dem Sachverständigen nach § 53 AwSV oder dem Fachbetrieb nach § 62 AwSV auf Verlangen vorzulegen.

Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitergenehmigung

- 8.4 Für den Betrieb und die Wartung der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten auf Grund dieses Bescheides festzulegen sind. Die Betriebsvorschrift muss auch Anweisungen über Maßnahmen enthalten, die bei Störungen zu treffen sind, um das Einleiten von ungenügend gereinigtem Abwasser zu verhindern.
- 8.5 Abweichungen vom Normalbetrieb, Störungen des Betriebes und Havarien, die eine nachteilige Auswirkung auf die Gewässerqualität haben können, sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus ist die untere Wasserbehörde über vorhersehbare Beeinträchtigungen sowie Abstellungen (Umbau, Reparaturen, Erweiterung, Reinigungen usw.) rechtzeitig vor Beginn zu informieren.

9 Abfallrecht

- 9.1 Die Betreiberin hat alle anfallenden Abfälle, unabhängig ob es sich um produktionsspezifische Abfälle, Wartungsabfälle oder Havarieabfälle (z. B. Fehlchargen) handelt, für die ordnungsgemäße Entsorgung herkunftsbezogen zu spezifizieren und gemäß den §§ 2 und 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) einzustufen.
- 9.2 Die Abfallbehälter in der BE 03 sind zur Vermeidung von Verwechselungen als Abfallbehälter zu kennzeichnen.
 - Über Änderungen der Zuordnung der Abfälle gemäß AVV und Änderungen des Entsorgungsweges ist die zuständige Abfallbehörde zeitnah schriftlich zu informieren.



- 9.3 Die anfallenden Abfälle (produktions- und wartungsbedingt) sind zeitnah in einer dafür zugelassenen Anlage vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen oder zu beseitigen.
 - Vor der Entsorgung sind die anfallenden Abfälle gemäß den Forderungen der Entsorgungsanlagen analysieren zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 9.4 Die Nachweise über die Art und Menge der anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle und deren Verbleib (Belege, Wiegescheine, Begleitscheine, Analysenergebnisse u. Ä.) sind durch die Betreiberin zu führen, mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Abfallbehörde vorzulegen.
- 9.5 Eine Jahresübersicht über alle im Jahr angefallenen und entsorgten Abfälle (Produktionsabfälle, Havarieabfälle (Fehlchargen) und Wartungsabfälle) ist bis zum **31.03**. des Folgejahres der zuständigen Abfallbehörde unaufgefordert zu übergeben.
- 9.6 Für das Unternehmen besteht die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten.
- 9.7 Die anfallenden hausmüllähnlichen Restabfälle sind nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis (Abfallentsorgungsatzung vom 31.08.2016, zuletzt geändert am 28.10.2020) zur Entsorgung anzudienen.

Um der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung nachzukommen ist mit der Inbetriebnahme der Anlage der zuständigen Abfallbehörde Folgendes anzuzeigen:

- Anschrift des Grundstückseigentümers,
- Anschrift des anzuschließenden Grundstückes,
- Anzahl der Mitarbeiter,
- Anzahl / Größe der benötigten Restmüllbehälter und Wertstoffbehälter,
- Beginn der Anschlusspflicht.

10 Naturschutz

- 10.1 Die folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (1 V) ist umzusetzen:
 - Der Oberboden des gesamten Eingriffsbereiches ist kontinuierlich bis zum Baubeginn frei von Vegetationsaufwuchs zu halten.
- 10.2 Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist durch eine ökologische Bauüberwachung zu betreuen, zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich vorzulegen.

11 Betriebseinstellung

- 11.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 11.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:



- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 11.3 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 11.4 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
 - Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 11.5 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 11.6 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage so lange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Greiner GmbH beabsichtigt am Standort Leuna, Werkteil I, eine Anlage zur Herstellung von Acrylat- Polymeren mit einer Kapazität von 3.500 t/a, bestehend aus den Betriebseinheiten:

- BE 01 Polymerisation,
- BE 02 Mischen und Konfektionieren,
- BE 03 Lageranlagen,
 - Containerlager,
 - Lager f
 ür Rohstoffe und Produkte,



- Lager für organische Peroxide,
- Lager für Stickstoff,
- BE 04 Büro- und Sozialgebäude,
- BE 05 Lageranlage f
 ür fl
 üssige Roh- und Hilfsstoffe

zu errichten und zu betreiben,

Aus diesem Grund beantragte die Greiner GmbH am 11.02.2020 beim Landesverwaltungsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage.

Mit selben Schreiben beantragte die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG für Tiefbauarbeiten und der Errichtung von Fundamenten im Rahmen des Vorhabens.

Mit Schreiben vom 10.09.2020 wurde der Antrag auf vorzeitigen Beginn zurückgezogen. Anstelle dessen wurde der Antrag auf Teilgenehmigung zur Errichtung der Anlage nach § 8 BImSchG gestellt. Da die Detailplanung für den nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV erlaubnisbedürftigen Anlagenbereich noch nicht abgeschlossen ist, wurde dieser Antrag mit Schreiben vom 04.11.2020 dahingehend modifiziert, dass die drei Lagertanks B0501.1, B0501.3 und B0510.1 für die Stoffe Toluol, Toluol aus Rektifikation und Toluol aus Produktionsabfall und Füllstelle nicht Bestandteil der Teilgenehmigung für die Errichtung der Anlage sind. Die 1. Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit § 4 BImSchG wurde am 05.03.2021 (Az.: 402.2.4-44008/20/11t2) vom Landesverwaltungsamt erteilt, da die in § 8 Abs.1 BImSchG vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt waren.

Nunmehr wurde mit Schreiben vom 13.04.2022 die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Acrylat- Polymeren sowie der Errichtung und den Betrieb der nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 BetrSichV erlaubnisbedürftigen Lageranlagen und Füllstelle für entzündbare Flüssigkeiten beantragt.

2 Genehmigungsverfahren

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BlmSchV unter Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Gleichzeitig handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 4 BlmSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BlmSchG i. V. mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BlmSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. Im Genehmigungsverfahren werden folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheit,
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Abwasser,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd,



- Landesanstalt f
 ür Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt,
- der Landkreis Saalekreis und
- die Stadt Leuna.

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach § 10 BlmSchG i. V. mit der 9. BlmSchV ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.05.2020 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Merseburg/ Querfurt, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 05/2020).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BlmSchV in der Zeit vom 23.05.2020 bis einschließlich 22.06.2020 in der Stadt Leuna (Bauamt) und im Landesverwaltungsamt aus.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 20.08.2020 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 18.08.2020 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Merseburg/ Querfurt, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 08/2020).

Mit Beantragung der 2. Teilgenehmigung wurden keine Änderungen gegenüber dem mit der 1. Teilgenehmigung beschiedenen Anlagenumfang vorgenommen, sodass gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BlmSchV auf eine weitere Bekanntmachung und Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen abgesehen werden konnte.

2.2 UVP- Vorprüfung

Das Vorhaben ist nicht UVP- pflichtig.

Die Anlage ist unter Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglich-keitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Somit ist das Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung gemäß § 7 nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG zu prüfen. Gemäß § 7 UVPG ist das Vorhaben UVP- pflichtig, wenn durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der §§ 5 und 7 UVPG soll bei Vorhaben einer bestimmten Größenordnung und Art feststellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Diese Vorprüfung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von aussagefähigen Dokumentationen zum Vorhaben und seinen prinzipiellen Wirkungen in Form einer überschlägigen Facheinschätzung der Behörde. Bezogen auf die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG wird das Vorhaben aufgrund seiner Größe und seines Standortes keine besonders gravierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG im untersuchten Gebiet haben, wenn die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte (Lärm, Schadstoffe) nicht überschritten werden und die Auswirkungen der Eingriffe in die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG auf den Standort begrenzt bleiben.

Mit den Antragsunterlagen im Rahmen der 1. Teilgenehmigung wurde auch für den Antragsgegenstand der 2. Teilgenehmigung eine Vorprüfung vorgenommen. Die Auswirkungen des



Vorhabens auf die Schutzgüter konnten mit hinreichender Genauigkeit überschlägig eingeschätzt werden. Da das Vorhaben auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ist im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Es wird auf Abschnitt IV Nr. 2.2 des Bescheides vom 05.03.2021 (Az: 402.2.4-44008/20/11t1) verwiesen.

Diese Feststellung und die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP- Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde gem. § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 17. November 2020 (Ausgabe 11). Außerdem erfolgte die öffentliche Bekanntgabe in der Stadt Leuna auf ortsübliche Weise (Amtsblatt für die Stadt Leuna vom 19. November 2020, Nr. 44).

2.3 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der AZB wird in der vorliegenden Form inhaltlich und formell bestätigt.

Bei der Anlage zur Herstellung von Acrylat- Polymeren handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. m. Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine solche Anlage wird daher gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasserverunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Im Rahmen des Vorhabens wurde ein AZB erstellt, da gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der CLP-Verordnung) i. S. des BlmSchG (§ 3 Abs. 9) in relevanten Mengen in der Anlage gehandhabt werden und somit die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und Grundwasser durch den Betrieb der Anlage gegeben ist. Dies sind im vorliegenden Fall die Stoffe Toluol, Butylacrylat und 2-Ethylhexylacrylat.

Im Rahmen der Erstellung des AZBs wurde von der Antragstellerin ein Untersuchungskonzept erarbeitet und mit der zuständigen Bodenschutzbehörde und der zuständigen Wasserschutzbehörde abgestimmt. Der AZB enthält eine Beschreibung des Anlagengrundstückes sowie eine Verfahrensbeschreibung der vorgesehenen Anlage zur Herstellung von Acrylat-Polymeren und deren technische Einzelkomponenten für den Betrieb und den dafür nötigen Stoffeinsatz mit Anlagen- und Lagerkapazitäten. Die im Betrieb der Anlage genutzten Stoffe werden mit Stoffbeschreibung, Mengenangaben und Relevanz für den AZB aufgeführt und für die genutzten relevanten gefährlichen Stoffe die analytischen Untersuchungsmethoden abgeleitet.

Der geplante Anlagenstandort wird bereits seit 1927 intensiv industriell genutzt und befindet sich auf dem Gebiet der ehemaligen Raffinerie Leuna. Teile des Gebietes waren mit Anlagen der Kohleverflüssigung, später mit Anlagen der Erdölverarbeitung, bebaut. In Folge von intensiven Bombardierungen während des 2. Weltkrieges kam es zu erheblichen Zerstörungen, bei denen ca. 80 % der Gebäude/Anlagen zerstört wurden. Es gibt keine dokumentierten Havarien durch Zerstörungen infolge von Bombenangriffen unmittelbar im Bereich des



geplanten Anlagenstandortes. Jedoch befand sich unmittelbar östlich das Destillationsgebäude K 821, wo es zu Explosionen gekommen ist. Insgesamt ist auf dem Gelände durch die Stoffaustritte u.a. mit folgenden Kontaminationen zu rechnen:

- Schwermetalle
- Kohlenwasserstoffe (Aliphaten, Aromaten)
- Mineralölkohlenwasserstoffe
- Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
- Phenole
- Methyl-tert-butylether (MTBE)
- Schwefelwasserstoff

Nach dem Krieg wurde die Kohlehochdruckhydrierung noch bis 1959 weitergeführt, bis diese durch die Verwendung von Erdöl als Rohstoff ersetzt wurde. Dazu wurde das Erdöl zunächst physikalisch durch Entwässerung und Entsalzung aufgearbeitet, um anschließend destilliert zu werden. Die Raffinerie wurde 1997 stillgelegt. Hierzu wurden alle Anlagen in einen medienfreien Zustand versetzt, gereinigt sowie entgast. Das Gelände wurde ab 1998 bis 1999 vollständig beräumt und bis zum aktuellen Zeitpunkt nicht weiter genutzt.

Zur Ermittlung des Ausgangszustandes im Boden wurden an insgesamt 11 mit den zuständigen Behörden abgestimmten Untersuchungsstandorten jeweils Bodenproben fachgerecht entnommen, die Probenahme dokumentiert und auf die relevanten Parameter analysiert.

Zur Ermittlung des Ausgangszustandes im Grundwasser wurde je eine Grundwasserprobe aus den mit den zuständigen Behörden abgestimmten vier Grundwassermessstellen "P3-LEWA" (Anstrom) und "Nr. 6005", "Nr. 4823" und "Nr. 4814" (jeweils Abstrom) fachgerecht entnommen, die Probenahme dokumentiert und auf die relevanten Parameter analysiert.

Die analytischen Untersuchungen der Bodenproben wurden durch das akkreditierte Labor Eurofins Umwelt Ost GmbH und die Grundwasserproben durch das Labor Prüfinstitut Chemische Analytik GmbH (PiCA) den DIN-Normen und dem abgestimmten Parameterumfang entsprechend ausgeführt.

Die Berichtserstellung und Dokumentation der Ergebnisse erfolgt in Anlehnung an die LABO-/LAWA-Arbeitshilfe. Der Ausgangszustandsbericht enthält folgende Unterlagen:

Anhang 1 Topografische Karte

Anhang 2 Übersichtskarte und Lageplan

Anhang 3 Stoffliste

Anhang 4 Übersichtsplan mit Lage der Untersuchungsstandorte

Anhang 5 Liste der relevanten gefährlichen Stoffe

Anhang 6 Untersuchungskonzept

Anhang 7 Akkreditierungsurkunde der Eurofins Umwelt Ost GmbH

Anhang 8 Probenahmeprotokoll Boden

Anhang 9 Vermessungsprotokoll

Anhang 10 Prüfbericht Boden

Anhang 11 Hydroisohypsenplan

Anhang 12 Probenahmeprotokoll Grundwasser

Anhang 13 Prüfbericht Grundwasser

Anhang 14 Protokoll zur systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos (Boden)

Im Ergebnis der Analysen aller Bodenproben sowie aller Grundwasserproben konnten keine Konzentrationen von den in der geplanten Anlage vorhandenen relevant gefährlichen Stoffen nachgewiesen werden.

Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BlmSchV sind Zeiträume für die Überwachung des Bodens und des Grundwassers festzulegen. Diese sind so zu definieren, dass sie mindestens alle fünf



Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen. Verlängert werden dürfen diese Mindestintervalle nur, wenn eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgt und daraus längere Überwachungsintervalle begründet abgeleitet werden können. Hierfür muss vom Anlagenbetreiber ein integrales Überwachungskonzept vorgelegt werden, das den fachlichen Vorgaben der LABO und LAWA entspricht. Damit sind die relevanten Anlagenkomponenten, in denen mit relevant gefährlichen Stoffen umgegangen wird, einer Risikobeurteilung im Hinblick auf deren Schutzniveau zu unterziehen. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese Stoffe verhindern sollen, sind darzustellen und zu bewerten.

Der vorliegende AZB enthält kein solches integrales Untersuchungskonzept. Daher ergeht die Nebenbestimmung unter III Nr. 1.6 in der vorliegenden Form.

3 Entscheidung

Die Teilgenehmigung für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Acrylat-Polymeren mit einer Jahreskapazität von 3,5 kt sowie für die Errichtung und den Betrieb der nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 BetrSichV erlaubnisbedürftigen Lageranlagen und Füllstelle für entzündbare Flüssigkeiten auf der Grundlage der §§ 8, 4 und 10 BlmSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die auf Grund § 12 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 4 BlmSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BlmSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Gemäß § 8 BlmSchG soll auf Antrag eine Teilgenehmigung erteilt werden, folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es besteht ein berechtigtes Interesse an Erteilung der Teilgenehmigung.
- Die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung liegen vor.
- Eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Mit Schreiben vom 13.04.2022 (Posteingang 14.04.2022) hat die Antragstellerin die Erteilung einer Teilgenehmigung zur Errichtung und dem Betrieb der nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 BetrSichV erlaubnisbedürftigen Lageranlagen und Füllstelle für entzündbare Flüssigkeiten und zum Betrieb der Gesamtanlage beantragt.

Da mit Bescheid vom 05.03.2021 bereits die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung des wesentlichen Teils der Anlage bereits genehmigt wurde und die Antragstellerin bereits den Bau der geplanten Anlage entsprechend ausgeführt hat, besteht auch im Hinblick der wirtschaftlichen Situation der Antragstellerin ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der 2. Teilgenehmigung für den vorliegenden Antragsgegenstand.

Die zur Erteilung der Genehmigung notwendigen Voraussetzungen liegen vor. (siehe Ausführungen unter Nr. 4)



Bereits im Rahmen der 1. Teilgenehmigung zum Vorhaben ergab eine vorläufige Beurteilung, dass der Errichtung und der Betrieb der Gesamtanlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. Der Antrag und die Antragsunterlagen zur 2. Teilgenehmigung enthielten keine entscheidungsrelevante Änderung des Sachstandes des Gesamtvorhabens, die zu einem anderweitigen Ergebnis der vorläufigen Beurteilung führen würde.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BlmSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall

- die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA,
- die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage zur Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10.000 Litern,
- die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Füllstelle mit einer Umschlagekapazität von mehr als 1.000 Litern je Stunde zur Befüllung von Transportbehältern mit entzündbaren Flüssigkeiten.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Greiner GmbH hat mit ihren Anträgen vom 11.02.2020, 10.09.2020 und 13.04.2022 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage ordnungsgemäß errichtet wird (die nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 BetrSichV erlaubnisbedürftigen Lageranlagen und Füllstell für entzündbare Flüssigkeiten ausgenommen), die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 52 Abs. 1 BlmSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BlmSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können u. a. die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sicherzustellen. Für eine sachgerechte Bewertung von bei der Überwachung festgestellten Anlagenzuständen, die einem genehmigungskonformen Betrieb der Anlage entgegenstehen, ist das Anfertigen von Fotos ein geeignetes Mittel zur Dokumentation des nicht genehmigungskonformen Zustandes der Anlage. Gleiches trifft auf die Überwachung von in der Genehmigung auf der Grundlage fachgesetzlicher Regelungen festgesetzten Anforderungen zu. Mit der Nebenbestimmung unter III Nr. 1.4 wird daher der Betreiberin das Dulden solcher Aufnahmen auferlegt.

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BlmSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen. (Nebenbestimmung unter I Nr. 1.5)



4.2 Planungsrecht

Das in Rede stehende Vorhaben ist gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) planungsrechtlich zulässig.

Die planungsrechtliche Prüfung erfolgte im Rahmen der 1. Teilgenehmigung (Bescheid vom 05.03.2021, Az.: 402.2.4-44008/20/11t1).

4.3 Baurecht

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind baugenehmigungspflichtig und stehen in Übereinstimmung mit den bauordnungsrechtlichen Vorgaben.

Die Gesamtanlage mit den Gebäuden und baulichen Anlagen wird als Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BauO LSA (Gebäude mit mehr als 1.600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung) und Nr. 19 BauO LSA (bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist) eingeordnet.

Im Rahmen dieser Teilgenehmigung sollen auch die Lagertanks B0501.1, B0501.3 und B0510 im Tanklager der Lageranlage (BE 05) und eine Füllstelle für entzündbare Flüssigkeiten errichtet werden.

Der Nachweis der Standsicherheit muss entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 50 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden. Mit der Prüfung der statischen Berechnung dieses Bauvorhabens entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauO LSA ist in Anwendung des § 2 Abs. 1 PPVO durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde ein Prüfingenieur für Standsicherheit beauftragt worden.

Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden baurechtliche Nebenbestimmungen im Bescheid festgesetzt. Durch die Beauflagung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass die Anforderungen des § 3 BauO LSA umgesetzt werden, wonach bauliche Anlagen so errichtet werden müssen, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

4.4 Brand- und Katastrophenschutz

Das Vorhaben ist aus brandschutzrechtlicher Sicht unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 3 genehmigungsfähig.

Gemäß § 14 BauO LSA i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Das Brandschutzkonzept muss entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 i. V. mit § 50 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden. Mit der Prüfung des Brandschutzkonzeptes wurde durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 BauO LSA in Anwendung des § 2 Abs. 1 PPVO eine Prüfingenieurin für Brandschutz beauftragt. Der Nachweis der Anforderungen des Brandschutzes ist unter Einhaltung der Auflagen unter III Nr. 3 erbracht und wird mit dem Prüfbericht Nr. P1332020-1 vom 09.12.2020 bestätigt.

Die zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises Saalekreis wurde im Rahmen der Prüftätigkeit beteiligt. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 04.09.2020 wurde entsprechend berücksichtigt. Die Prüfung des Brandschutznachweises ist vorbehaltlich Änderungen abgeschlossen. Die Prüftätigkeit des Prüfingenieurs für Brandschutz wird



mit der Prüfung der ggf. noch vorzulegenden Unterlagen und der Bauüberwachung fortgesetzt.

Zur Einhaltung der Bauvorschriften, insbesondere zum Brandschutz, wurden Nebenbestimmungen zum Brand- und Katastrophenschutz im Bescheid festgesetzt. Durch die Beauflagung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 3 sollen auf der Grundlage der BauO LSA die Anforderungen des § 3 und 14 BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden müssen, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. So können an Sonderbauten gem. § 50 Abs. 3 Nr. 19 und 20 BauO LSA zur Sicherstellung des baulichen (Nebenbestimmungen unter III Nr. 3.5 – Nr. 3.9) und abwehrenden Brandschutzes (Nebenbestimmungen unter III Nr. 3.1 – Nr. 3.4) allgemeinen Anforderungen gestellt werden.

4.5 Luftreinhaltung

Aus der Sicht des Immissionsschutzes kann eingeschätzt werden, dass es durch die geplante Neuanlage zur Herstellung von Acrylat- Polymeren in Leuna nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe i. S. von Nr. 4 TA Luft oder Gerüche kommt. Es bestehen somit keine Bedenken gegen die Genehmigungsfähigkeit des Antrages.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die Prüfung, ob die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen zu schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen, erfolgt anhand von Abschnitt 4 TA Luft. Die Bestimmung von Kenngrößen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung nach Nr. 4.1 TA Luft ist auf Grund der emittierten Massenströme nicht erforderlich. Für die relevanten Luftschadstoffe Stickstoffoxide (EQ01: 0,4 kg/h) und Staub (EQ02: 0,02 kg/h) werden die Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb sehr deutlich unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffimmissionen können auf Grund geringer Emissionsmassenströme bei antragsgemäßem Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden.

Der Anlagenbetrieb ist mit dem Einsatz geruchsintensiver Stoffe (Toluol, Butylacrylat, Ethylhexylacrylat) verbunden. Der Polymerisationsprozess und die destillative Aufreinigung des Acrylatpolymers erfolgen in einem geschlossenen, dauerhaft technisch dichten System. Behälter und Apparate sind über Rohrleitungs- und Gaspendelsysteme verbunden. Die anfallende Abluft wird einer thermischen Nachverbrennung zugeführt und schadlos über den Kamin EQ01 21 m über Grund in die Atmosphäre abgeleitet.

Auf Grund der Geringfügigkeit der Geruchsemissionen, deren Kurzzeitigkeit sowie der Lage des Anlagenstandortes innerhalb eines großflächigen Industriegebietes mit hinreichend großen Abständen zu schutzbedürftigen Nutzungen können schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen luftverunreinigender Stoffe einschließlich Gerüchen bei antragsgemäßem Anlagenbetrieb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die beiden gefassten Emissionsquellen (EQ01 und EQ02) wurde unter Nebenbestimmung III Nr. 4.1.1 festgelegt, dass ein Betrieb der Anlage nur zulässig ist, wenn die Thermi-



sche Nachverbrennung (TNV) und die Staubfilter funktionsfähig und in Betrieb sind. Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 4.1.2 bis Nr. 4.1.4 dienen der Erfassung der einzelnen möglichen Luftschadstoffe und der Zuordnung zu den Emissionsquellen. Zudem dienen die erweiterten Festlegungen zur Ableitung von ungereinigten Abgasen der Nebenbestimmung unter III Nr. 4.1.4 der Sicherstellung eines geregelten Abfahrprozesses der Produktion bei Ausfall der TNV in Anwendung der Nr. 5.1.2 der TA Luft. Dies soll verhindern, dass es zu einer Störung mit ungewollten Stoffaustritt und der daraus resultierenden Gefährdung kommt.

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 4.2 beziehen sich auf die diffusen Emissionsquellen. Durch den hohen relativen Dampfdruck der Edukte ist es notwendig, entsprechend ausgelegte Aggregate und Verbindungen zu nutzen, um ein Entweichen in die Atmosphäre zu verhindern, was mit der Umsetzung dieser Nebenbestimmungen erreicht wird. Die hier formulierten Nebenbestimmungen unter III Nr. 4.2 entstammen den Nrn. 5.2.6ff TA Luft (gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen Stoffen).

In den Nebenbestimmungen unter III Nr. 4.1 wurden antragsgemäß die Abgasströme erfasst, die den einzelnen Quellen und Abluftreinigungsanlagen zugeführt werden. Bei EQ01 ist der Abgasstrom schwankend, da das Abgas sowohl kontinuierlich als auch diskontinuierlich anfällt. Die TNV ist für den maximal möglichen Anfall der Abgase ausgelegt und soll die flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) oxidieren und so das Abgas reinigen. Die unter Nebenbestimmung III Nr. 4.3.1 festgelegen Begrenzungen beinhalten die Nr. 5.2.4 TA Luft (gasförmige anorganische Stoffe), die hier eine spezielle Begrenzung bei TNVs vorsieht. Die Nr. 5.2.5 TA Luft (organische Stoffe) kommt hier auch zum Tragen, da im Rohgas VOCs vorliegen. Die Abgasreinigung von VOCs mittels TNV ist Stand der Technik. Das Rohgas der EQ02 fällt an verschiedenen Apparaten an; dies sind der Mischer R0211.1 und der Trockner T0212. Die dort anfallenden Stäube von Kieselsäure und Titanoxid werden mittels Staubfilter zurückgehalten. Weiterhin wird in der Abfüllstation X0214 das Acrylatgel in 20 kg Gebinde abgefüllt. Bei diesem Vorgang fallen keine Stäube an. Da es sich bei Kieselsäure und Titanoxid nicht um gefährliche Stäube handelt, wurde hier eine Begrenzung nach Nr. 5.2.1 TA Luft (Gesamtstaub) festgelegt und in der Nebenbestimmung III Nr. 4.3.2 verankert. Die Nebenbestimmung unter III Nr. 4.3.3 dient zudem der Vereinheitlichung und Definition des Normkubikmeters nach Nr. 2.5.a) TA Luft (Emissionen). Somit ist es möglich, vergleichbare Werte zu schaffen und somit zur Umsetzung des Schutzgedankens vergleichbare Emissionswerte bei ähnlichen Anlagen zu erreichen.

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 4.4 soll der Betreiberin und der zuständigen Behörde die Möglichkeit geben, zu überprüfen, dass die Abgasreinigungseinrichtungen dauerhaft funktionsfähig sind.

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 4.5 wurde erhoben, um entsprechend der geodätischen Höhe sowie der Dimensionierung der Abgaskamine einen ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung und eine Verdünnung zu erreichen.

Zur Sicherstellung der korrekten Messungen und der Vergleichbarkeit der Werte wurden die Nebenbestimmungen unter III Nr. 4.6 getroffen. Die Nr. 5.3.2 TA Luft legt die entsprechenden Anforderungen für Einzelmessungen fest und wurde dementsprechend angewendet.

Berücksichtigt wurde bei der Prüfung das BVT- Merkblatt "Herstellung von Polymeren" vom Oktober 2006. In einem BVT- Merkblatt werden insbesondere angewandte Techniken und die derzeitigen Emissionswerte zur Festlegung der besten verfügbaren Techniken in der folgenden BVT-Schlussfolgerung sowie alle Zukunftstechniken einer Branche beschrieben. BVT- Schlussfolgerungen zu diesem Behandlungsprozess liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Somit gilt im vorliegenden Fall gemäß der Nr. 5.1.1 Abs. 5 die TA Luft weiter.



4.6 Lärmschutz

Die Genehmigungsfähigkeit der Anlage zur Herstellung von Acrylat- Polymeren ist aus lärmschutzrechtlicher Sicht gegeben. Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 5 dienen der Sicherung des Standes der Lärmminderungstechnik und der Umsetzung einer ausreichenden Lärmvorsorge.

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zum Betrieb der Anlage beruht auf den Antragsunterlagen einschließlich der Schallimmissionsprognose vom 07.09.2020 (Gutachten Nr.: 2020-GIP-110). Das Gutachten weist die zu erwartenden anlagenbezogenen Geräuschimmissionen an der nächstgelegenen Wohnbebauung der Ortslage Leuna und auf angrenzenden Industriegebietsflächen aus.

Der Standort der neuen Anlage zur Herstellung von Acrylat- Polymeren befindet sich in der Gemarkung Leuna, auf Flächen der Baufelder "N1" und "N2" des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8.2 "Industriestandort Leuna Mitte" der Stadt Leuna. Aufgrund der an den umliegenden Immissionsorten bestehenden Vorbelastung durch weitere industrielle Anlagen und einer geplanten weiteren industriellen Entwicklung des Gebietes wurden im Bebauungsplan für die einzelnen Flächen max. zulässige Emissionskontingente festgesetzt. Dabei fand die gegebene Gemengelage der unmittelbar an das Industriegebiet angrenzenden schutzbedürftigen Wohnbebauungen in Leuna und Spergau Berücksichtigung. Die zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) betragen laut Bebauungsplan für das Baufeld "N1" tags 65 dB(A)/m² und nachts 57 dB(A)/m² und für das Baufeld "N2" 66 dB(A)/m² am Tag und 62 dB(A)/m² in der Nacht.

Unter Berücksichtigung der durch die Anlage beanspruchten Flächen ergeben sich It. Schallimmissionsprognose für den nächstgelegenen Immissionspunkt in Leuna, Spergauer Str. 55 (IO 7.4), für die Zusatzbelastung einzuhaltende anteilige Immissionsrichtwerte von 32,4 dB(A) am Tag und 26,8 dB(A) in der Nacht.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung, die auch Grundlage der Bebauungsplanung waren und die vorliegende Gemengelage berücksichtigen, betragen 62,5 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts. An benachbarten Betriebsgebäuden innerhalb des Industriestandortes Leuna gelten die Immissionsrichtwerte von 70 dB(A) am Tag und in der Nacht.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Gutachten angesetzten Schallkennwerte und Bauausführungen (Nebenbestimmung unter III Nr. 5.1) ergeben sich für die Zusatzbelastung der Anlage an der nächstgelegenen Wohnbebauung Leuna, Spergauer Str. 55 (IO 7.4), Geräuschimmissionen von max. 27,1 dB(A) am Tag und 26 dB(A) in der Nacht. Die anteiligen Immissionsrichtwerte des Bebauungsplanes werden eingehalten. Die Zusatzbelastung der Anlage unterschreitet damit die zulässigen Immissionsrichtwerte für die Gesamtbelastung gemäß TA Lärm am Tag und in der Nacht sowohl an den Wohnnutzungen als auch an Immissionsorten auf benachbarten Industriegebietsflächen um mehr als 20 dB(A).

Des Weiteren ergaben die durchgeführten schalltechnischen Berechnungen, dass die zu erwartenden Spitzenpegel die nach Nr. 6.1 TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte für Einzelereignisse einhalten. Die Immissionsorte liegen damit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage gemäß Nr. 2.2 TA Lärm.

Die Betrachtung der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen nach Nummer 7.4 der TA Lärm in einem Abstand von bis zu 500 m war nicht zwingend erforderlich, da sich in diesem Bereich ausschließlich Gebiete mit industrieller und gewerblicher Nutzung befinden. Zur umfassenden Information hinsichtlich der Auswirkungen des Verkehrs wurde dennoch eine Bewertung des Verkehrsaufkommens durchgeführt. Bereits nach Verlassen des Betriebsgrundstückes kommt es zu einer Vermischung des Fahrverkehrs mit



dem Straßenverkehr auf dem Gelände des Chemiestandortes. Auf den angrenzenden Straßen außerhalb des Industriegebietes führt der Anlagenverkehr mit einem prozentualen Anteil von max. 1 % am Gesamtverkehrsaufkommen nur zu einer unwesentlichen, nicht wahrnehmbaren Erhöhung der Verkehrsgeräusche. Eine Erhöhung des Beurteilungspegels für Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) kann ausgeschlossen werden.

Eine gleichzeitige Erfüllung der in Nr. 7.4 Abs. 2 TA Lärm genannten Bedingungen tritt nicht ein. Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung der Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Straßen nach Nr. 7.4 der TA Lärm sind damit nicht erforderlich. Laut Gutachten soll der die An- und Abtransporte mit LKW und Tankwagen sowie das Umpumpen vom Tankwagen in die Lagerbehälter nur im Tagzeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr erfolgen (Nebenbestimmung unter III Nr. 5.2).

Mit den festgelegten Anforderungen an den Betrieb der Anlage (Nebenbestimmung unter III Nr. 5.3) wird gewährleistet, dass die Vorgaben aus dem Bebauungsplan erfüllt werden und damit die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ausgehend von der gesamten Gewerbe-/ Industriegebietsfläche gewährleistet ist.

4.7 Störfallvorsorge

Aus der Sicht der Störfallvorsorge bestehen nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen keine Bedenken gegen den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Acrylat- Polymeren.

In § 1 der Störfall-Verordnung ist festgelegt, für welche Anlagen die Vorschriften der Störfall-Verordnung zutreffen.

Die von der Greiner GmbH am Chemiestandort Leuna betriebene genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Acrylat- Polymeren bildet einen Betriebsbereich der unteren Klasse nach § 3 Abs. 5a BlmSchG, der den Grundpflichten der 12. BlmSchV unterliegt, weil gefährliche Stoffe oberhalb der Mengenschwellen der Spalte 4, aber unterhalb der Spalte 5 der Stoffliste des Anhangs I der 12. BlmSchV vorhanden sind.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine Sicherheitsbetrachtung, in der u. a. auch eine Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu schutzwürdigen Bereichen, wie Wohngebiete, öffentlich genutzten Gebäude oder Gebiete, Erholungsgebiete und Hauptverkehrswege sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete entsprechend den Anforderungen des KAS-18 vorgenommen wurde. Dabei wurden folgende Szenarien betrachtet:

- Freisetzung von Toluol aus dem Lagerbehälter B0501.1 der BE 05,
- Freisetzung von n-Butylacrylat aus dem Lagerbehälter B0502.1 der BE 05.

Die Entfernung des Betriebsbereiches der Greiner GmbH zu schutzbedürftigen Gebieten nach § 50 Satz 1 BlmSchG i. V. m. Artikel 13 der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-Richtlinie) und KAS-18 beträgt:

•	Spergauer Straße	östlich	ca.	250 m
•	INTERRiNG GmbH an der Spergauer Straße	östlich	ca.	310 m
•	Ford- Autohaus an der Spergauer Straße	nordöstlich	ca.	565 m
•	Betriebsberufsschule an der Spergauer Straße	nordöstlich	ca.	720 m
•	Sporthalle Leuna	nordöstlich	ca.	755 m
•	Bahnhof Leuna-Süd	südwestlich	ca.	870 m
•	Kreuzung Spergauer Straße/ Liebingstraße (Wohnbebauung)	nordöstlich	ca.	900 m



Ortslage Daspig (Wohnbebauung)

östlich

ca. 1

1.020 m

Die Seveso-III-Richtlinie verweist in Art. 13 Abs. 2 Buchst. a) auf s. g. Hauptverkehrswege, zu denen, soweit möglich, ein angemessener Sicherheitsabstand zu wahren ist. Der Begriff Hauptverkehrsweg wird in der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Studie "Overview of Roadmaps For Land-Use Planning In Selected Member States" der Autoren Claudia Basta, Michael Struckl and Michalis Christou definiert. Hauptverkehrswege mit einer zugelassenen Spitzengeschwindigkeit < 100 km/h weisen danach eine Verkehrsdichte von 100.000 Fahrzeugen am Tag oder von 4.000 Fahrzeugen in der Spitzenstunde (peak hour) aus. Die Spergauer Straße bildet somit keinen "wichtigen Verkehrsweg" im Sinne dieser Richtlinie, wurde hier dennoch in die Betrachtung mit aufgenommen.

Ebenso wurde die INTERRiNG GmbH als nächstgelegenes Schutzgebiet im Sinne des § 3 Abs. 5d BlmSchG in die Betrachtung aufgenommen.

Die Berechnungen zeigen, dass an allen relevanten Aufpunkten der ERPG 2- Wert*) für die luftgetragene Ausbreitung von n-Butylacrylat und Toluol, aufgrund von Leckagen mit einem Stoffaustritt über 30 Minuten, unterschritten wird. Alle schutzwürdigen Einrichtungen befinden sich in so großer Entfernung, dass sie von den Auswirkungen der untersuchten Störfälle nicht betroffen sind.

Die sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG wurde im Rahmen der behördlichen Ermessensentscheidung angeordnet, um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist (Nebenbestimmung unter III Nr. 6.1). Im Rahmen dieser Prüfung der Anlage erfolgt u. a. auch die Prüfung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen (Nebenbestimmung unter III Nr. 6.2). In Anwendung von § 29a Abs. 1 letzter Satz BImSchG wurden weitere Schwerpunkte der Prüfung definiert, um die o.g. Anforderungen sicherzustellen. Zum selben Zweck wurden die Nebenbestimmungen III Nrn. 6.3 und 6.4 erlassen.

4.8 Arbeitsschutz

Gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände, wenn die aufgeführten Nebenbestimmungen unter III Nr. 7 eingehalten werden. Die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BetrSichV war zu erteilen.

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft.

Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung zur Errichtung der Anlage wurden bereits Auflagen formuliert, um die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer auf der Baustelle zu vermeiden. Es wird auf Abschnitt IV Nr. 4.9 des Bescheides vom 05.03.2021 (Az: 402.2.4-44008/20/11t1) verwiesen. Für eine gefahrlose und sichere spätere Tätigkeit der Arbeitnehmer wurden zudem Regelungen für eine ordnungsgemäße Einrichtung der Produktionsstätte erlassen auf der Grundlage der Baustellenverordnung (BaustellV), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), GefStoffV, BetrSichV, LärmVibrationsArbSchV und des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) getroffen, insbesondere durch

^{*)} Emergency Response Preparation Guideline; maximale luftgetragene Konzentration, bei der davon ausgegangen wird, dass unterhalb dieses Wertes beinahe sämtliche Personen bis zu einer Stunde lang exponiert werden könnten, ohne dass sie unter irreversiblen oder sonstigen schwerwiegenden gesundheitlichen Auswirkungen oder Symptomen leiden bzw. solche entwickeln, die die Fähigkeit einer Person beeinträchtigen, Schutzmaßnahmen zu ergreifen



•	§ 3a ArbStättV	 Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,
•	§ 3 ArbStättV	 Gefährdungsbeurteilung,
und		
•	§ 4 LärmVibrations-	Messungen,
ArbSc	· · ·	
•	§ 6 LärmVibrations-	– Auslösewerte bei Lärm,
ArbSc	hV	
•	§ 7 LärmVibrations-	 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärm-
ArbSc	hV	exposition,
sowie		
•	§ 6 GefStoffV	 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung,
•	§ 7 GefStoffV	 Grundpflichten,
•	§ 8 GefStoffV	 Allgemeine Schutzmaßnahmen,
•	§ 11 GefStoffV	 Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemi- sche Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explo- sionsgefährdungen,
und		
•	§ 15 BetrSichV	 Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen,
•	§ 16 BetrSichV	- Wiederkehrende Prüfung.

Die Behälter B0501.1, B0501.3 und B0510.1 der BE05 bilden zudem eine Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV. Darüber hinaus befindet sich in der BE05 ebenso eine Füllstelle im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV, die zur Entsorgung des Abfall-Toluols aus dem Behälter B0510.1 benutzt wird. Die Errichtung und der Betrieb solch einer Lageranlage und Füllstelle bedarf jeweils der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Daher wurde im Rahmen des Genehmigungsantrages zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Acrylat-Polymeren die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Lageranlage gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV sowie einer Füllanlage gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV beantragt.

Die Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 BetrSichV zu erteilen, wenn die in den Antragsunterlagen angegebene Bauart der erlaubnisbedürftigen Anlagen den Anforderungen dieser Verordnung entspricht; andernfalls ist die Erlaubnis zu versagen. Die Erlaubnis kann beschränkt, befristet, unter Bedingungen erteilt, sowie mit Auflagen verbunden werden.

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 7.2 ergeben sich aus den Vorschriften der BetrSichV und der GefStoffV und wurden auferlegt, um die Erfüllung der in § 18 Abs. 4 BetrSichV genannten Erlaubnisvoraussetzungen sicherzustellen. Sie sind insbesondere notwendig, um eine ordnungsgemäße Errichtung und einen sicheren Betrieb sowohl der Lageranlage wie auch der Füllstelle zu gewährleisten sowie Beschäftigte und Dritte vor Brand- und Explosionsgefahren nachhaltig zu schützen.

4.9 Gewässerschutz

Der Errichtung der erlaubnisbedürftigen Lageranlagen und dem Betrieb der Anlage zur Herstellung von Acrylat- Polymeren steht aus wasserrechtlicher Sicht nichts entgegen.

Allgemeiner Gewässerschutz

In der beantragten Anlage kommen neben nicht wassergefährdenden Stoffen feste und flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1 und 2 zum Einsatz. Feststoff ist hier nur der im Prozess entstehende Abfall. Einziger in die WGK 3 eingestufter Stoff ist ein Inhibitor, der lediglich mit einem Volumen von 5 I vorgehalten wird.



Die in den Antragsunterlagen vorgenommene Zuordnung der einzelnen Teilanlagen in Gefährdungspotenziale gemäß § 39 Abs. 1 AwSV wird seitens der Wasserbehörde bestätigt. Die Einhaltung der Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV sowie der besonderen Anforderungen gemäß Kapitel 3 Abschnitt 2 AwSV wurde in den Antragsunterlagen plausibel dargelegt. Bei den geplanten Rohrleitungen finden die Anforderungen gemäß § 21 AwSV Berücksichtigung.

Eine hinreichende Löschwasserrückhaltung mit Bezugnahme auf § 20 AwSV wurde nachgewiesen.

In der Anlage fällt kein Prozessabwasser an. Es werden ausschließlich nichtwässrige Lösungsmittel verwendet, die nach Gebrauch gereinigt und wiederverwendet oder als Abfall sachgerecht entsorgt werden.

Das Niederschlagswasser der Dachflächen und, nach Beprobung, der Tanktassen wird in das Netz der InfraLeuna GmbH abgeleitet. Das Oberflächenwasser der Straßen und Plätze soll in Mulden versickert werden. Ein entsprechender Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis liegt der Wasserbehörde vor. Das Verfahren ist noch anhängig. Von einer zustimmenden Entscheidung vor Inbetriebnahme der Anlage kann ausgegangen werden.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen bestehen keine Gründe, den Betrieb der Anlage zu versagen.

Die angeordneten Nebenbestimmungen unter III Nr. 8 sind geeignet, nachteilige Auswirkungen im Rahmen der Errichtung des Vorhabens auf Gewässer zu verhindern bzw. zu vermeiden.

§ 46 Abs. 1 AwSV legt die grundsätzliche Pflicht zur Eigenüberwachung der Anlagen fest. Ein Überwachungsintervall von maximal einem Monat ist aufgrund der Funktionsweise der Sicherheitseinrichtungen sowie für die augenscheinliche Wahrnehmung von Schäden angemessen und entspricht auch den Festlegungen für sonstige gleichartige Anlagen.

Regelungen zur Überwachung in den Zulassungen der einzelnen Anlagenteile betreffen den konkreten Einzelfall und sind deshalb vorrangig anzuwenden. (Nebenbestimmungen unter III Nr. 8.1 und 8.3)

Gemäß § 46 Abs. 2 AwSV hat die Betreiberin ihre Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Maßgabe der in Anlage 5 AwSV geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle in Abhängigkeit ihres Gefährdungspotenzials auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen (Nebenbestimmung unter III Nr. 8.2).

Indirekteinleitergenehmigung

Die Genehmigung zur Indirekteinleitung, wie unter I Nr. 5 mit den beantragten Abwassermengen festgelegt, wird erteilt.

Gemäß § 58 Abs. 1 i. V. m. § 59 Abs. 1 WHG ist für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage eine Genehmigung erforderlich. § 58 Abs. 2 WHG schreibt vor, dass eine Genehmigung zur Indirekteinleitung nur erteilt werden darf, wenn die nach AbwV für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden und die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird.

Bis zur Inbetriebnahme des neu zu errichtenden Rückkühlwerkes Werkteil I der InfraLeuna GmbH (voraussichtlich bis Ende 2023) erfolgt die Kühlung der Anlage zur Herstellung von Acrylat-Polymeren durch Frischwasser aus der Saale, welches von der InfraLeuna GmbH bereitgestellt wird. Bei dieser Durchlaufkühlung werden dem Kühlwasser antragsgemäß keinerlei Hilfs- und Betriebsstoffe zugesetzt. Anschließend erfolgt die Indirekteinleitung des



Durchlaufkühlwassers über die Einleitstelle E 60.2 in den Hauptkanal I der InfraLeuna GmbH.

In den Antragsunterlagen ist hinreichend dokumentiert, dass die für den Gewässerschutz erforderlichen technischen Vorkehrungen vorgesehen sind und die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV eingehalten werden, indem keine Umweltbelastungen in andere Umweltmedien verlagert werden, keine unzulässige Verdünnung oder Vermischung des Abwassers stattfindet und der Wasserverbrauch auf ein Mindestmaß reduziert wird. Unter Einhaltung der Bedingung unter I Nr. 5.3 ist eine Beeinträchtigung der Direkteinleitung nicht zu erwarten.

Die Genehmigung wird gemäß § 58 Absatz 4 i. V. m. § 13 WHG befristet erteilt. Die Befristung entspricht dem beantragten Übergangszeitraum bis zur Inbetriebnahme des zu errichtenden Rückkühlwerkes Werkteil I der InfraLeuna GmbH, welches anschließend die Kühlwasserversorgung der Polymeranlage sicherstellt.

Das Abwasser ist, entsprechend seiner Herkunft aus der Durchflusskühlung, dem Anhang 31 "Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung" AbwV zuzuordnen. Auf Grundlage des Anhangs 31 der AbwV werden an das Abwasser Anforderungen gestellt. Für das Abwasser sind mit Teil B des Anhangs 31 allgemeine Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers festgelegt. Zudem wurde die Genehmigung auf Indirekteinleitung unter der Maßgabe beantragt, dass dem Kühlwasser keine Betriebs- und Hilfsstoffe zugesetzt werden. Das Einsatzverbot dieser Konditionierungsmittel ist maßgeblich dafür, dass über die allgemeinen Anforderungen hinaus keine weiteren Anforderungen nach Teil D und Teil E des Anhangs 31 AbwV festzulegen sind (siehe unter I Nr. 5.3).

Gemäß § 58 Absatz 4 i. V. m. § 13 Absatz 1 WHG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen werden, durch die gewährleistet wird, dass nachteilige Wirkungen für andere vermieden oder ausgeglichen werden. Durch die Nebenbestimmungen unter III Nrn. 8.5 und 8.6 soll ein indirekter Gewässerschutz erreicht werden, indem die Möglichkeit geschaffen wird, kurzfristig auf eventuelle Betriebsstörungen reagieren zu können und die Einleitung von ungenügend gereinigtem Abwasser zu verhindern bzw. auf bereits eingetretene Störungen, die nachteilige Auswirkungen haben können, entsprechend zu reagieren. Somit sollen Beeinträchtigungen des Einleitgewässers möglichst verhindert oder zumindest so gering wie möglich gehalten werden.

4.10 Abfallrecht

Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 9 wird dem Antrag aus Sicht des Abfallrechts zugestimmt.

Antragsgemäß werden in der Anlage zur Herstellung von Acrylat- Polymeren folgende Abfälle anfallen:

Abfallschlüssel- Nr. (ASN) gem. AVV	Bezeichnung des Abfalls	Menge [t/a]
07 02 08*	flüssiger Produktionsabfall bestehend aus Toluol, Monomere und Acrylat aus dem Kolonnensumpf	420
07 02 04*	flüssiger Abfall aus der Anlagenreinigung, bestehend aus Kaltreiniger, wenig Isopropanol und Rückständen	47
07 02 10*	feste Abfälle, wie kontaminierte Putzlappen usw. (Aufsaugmaterialien)	2



15 01 02	Verpackungsabfall (Kunststoff)	17,5
----------	--------------------------------	------

Der Erzeuger der Abfälle (Anlagenbetreiberin) ist gem. den §§ 7 und 15 KrWG zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung der anfallenden Abfälle verpflichtet. Dazu gehört die richtige Zuordnung der anfallenden Abfälle gemäß der AVV. Auf der Grundlage des § 1 Nr. 1 und 2 AVV ist die Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit erforderlich. Im § 2 der AVV ist geregelt, wie die Abfallschlüssel zu bestimmen sind. Die Zuordnung zu den Abfallarten erfolgt unter den im Abfallverzeichnis vorgegebenen Kapiteln und Gruppen (vierstellige Kapitelüberschrift). Innerhalb einer Gruppe ist die speziellere vor der allgemeineren Abfallart maßgebend. Die vollständige Zuordnung der einzelnen Fraktionen ergibt sich aus den Einzelaufschlüsselungen in dem Kapitel unter Anwendung der AVV für die in der Anlage entstehenden Abfälle (Nebenbestimmung III Nr. 9.1).

Antragsgemäß erfolgt die getrennte Lagerung der Abfälle mit folgenden maximalen Lagermengen:

Abfallschlüssel- Nr. (ASN) gem. AVV	Bezeichnung des Abfalls	Menge [t]
07 02 08*	flüssiger Produktionsabfall	26
07 02 04*	flüssiger Abfall Reinigung	2,4
07 02 04*	Abfall Kaltreiniger	0,6

Die Lagerung der Abfälle (ASN 07 02 08*) aus der Rektifizierung des Toluols erfolgt antragsgemäß in einem 32 m³ Tank in der BE 05. Die Lagerung der anderen Abfälle erfolgt neben Einsatzstoffen in der BE 03.

Gemäß § 12 Abs. 2c BImSchG kann die Betreiberin verpflichtet werden, den Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen der zuständigen Behörde anzuzeigen (Nebenbestimmung unter III Nr. 9.2).

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat unter Beachtung des Teil 2 der Abschnitte 1 bis 3 KrWG zu erfolgen. Danach sind Abfälle gemäß §§ 7 und 15 KrWG getrennt zu erfassen, umweltverträglich zu behandeln, vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Der Anlagenbetreiber ist gemäß § 13 KrWG i. V. mit § 5 BlmSchG verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, verwertet oder beseitigt werden. Nach § 28 KrWG darf die Abfallbeseitigung nur in zugelassenen Anlagen erfolgen (Nebenbestimmung unter III Nr. 9.3).

Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG haben u. a. Erzeuger und Besitzer von Abfällen Auskünfte den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde auf Verlangen zu erteilen. Die geforderten Auskünfte sind notwendig, um die ordnungsgemäße Abfallentsorgung prüfen zu können (Nebenbestimmung unter III Nr. 9.4).

Um sicherzustellen, dass die Überwachung auf Grund der Kenntnisse des tatsächlichen Betriebsgeschehens durchgeführt werden kann, sind entsprechende Informationen, hier in Form eines Jahresberichtes, erforderlich. Gemäß § 47 KrWG hat der Erzeuger von Abfällen Auskunft im Sinne des Gesetzes zu erteilen. Die Forderungen ergeben sich gemäß § 49 KrWG i. V. mit § 24 Abs. 5 und 6 der Nachweisverordnung (NachwV) und der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO). Die Anlage unterliegt der IE-Richtlinie und unterliegt damit einer systematischen Beurteilung von Umweltrisiken. Zur Beurteilung der Risikostufe und



dem Überwachungsintervall ist der tatsächliche Anfall von Abfällen durch den Anlagenbetreiber vorzulegen (Nebenbestimmung unter III Nr. 9.5).

Antragsgemäß fallen prozessbedingt jährlich mehr als 200 t gefährliche Abfälle an. Gemäß § 2 Nr. 1. a), aa) Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) ist für eine Anlage nach den Nrn. 1 bis 7 sowie den Nrn. 9 und 10 des Anhang 1 der 4. BlmSchV, soweit mehr als 100 t gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr anfallen, ein betriebsangehöriger Abfallbeauftragter zu bestellen. Gegebenenfalls kann gemäß § 5 AbfBeauftrV die Gestattung eines nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten beantragt werden (Nebenbestimmung unter III Nr. 9.6).

Nach § 17 Abs. 1 KrWG sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, soweit sie zu einer ordnungsgemäßen Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Das Gleiche gilt für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung (z. B. hausmüllähnliche Restabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe), soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen dafür zugelassenen Anlagen beseitigen. Nach § 3 Abs. 1 Abfällgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) sind die Landkreise und kreisfreien Städte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Die geforderte rechtzeitige Mitteilung unter Nebenbestimmung III Nr. 9.7 stellt die ordnungsgemäße Abfällentsorgung und damit die Erfüllung des § 17 Abs. 1 KrWG sicher.

4.11 Naturschutz

Aus Sicht des Naturschutzes wird dem Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 10 zugestimmt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Somit ist gemäß § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hier nicht anzuwenden.

Besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Nächstgelegene Schutzgebiete sind mehr als 1,5 km vom Vorhabenort entfernt.

Im Auftrag der Antragstellerin wurde eine artenschutzrechtliche Beurteilung (Stand 21.02.2020) für das geplante Gesamtvorhaben eingereicht, welche eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme beinhaltet. Danach werden im Zuge des Bauvorhabens unter Berücksichtigung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme 1 V (Nebenbestimmung unter III Nr. 10.1) keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst.

Die Auflagen unter III Nr. 10.1 und Nr. 10.2 sind zur Vermeidung von Individuenverlusten der Feldlerche im Zuge der Beseitigung besetzter Nester geeignet und erforderlich. Die ökologische Bauüberwachung sorgt für die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme und veranlasst bei evtl. Gefährdungen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechende Maßnahmen (Schutz- oder Ersatzmaßnahmen).

4.12 Betriebseinstellung

Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen III Nr. 11 ist gewährleistet, dass die Antragstellerin Ihrer Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG nachkommt.

Gemäß § 5 Abs. 3 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung



- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- 2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- 3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BlmSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BlmSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG

Vor Erteilung dieses Bescheides im Rahmen des Betriebs einer Anlage zur Herstellung von Acrylat- Polymeren sowie für die Errichtung und den Betrieb der nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 BetrSichV erlaubnisbedürftigen Lageranlagen und Füllstelle für entzündbare Flüssigkeiten wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Seitens der Antragstellerin gab es dazu im Wesentlichen vier Anmerkungen.

Die erste Anmerkung bezog sich auf die Formulierung "brennbare Flüssigkeiten" in Bezug auf die Lageranlage und Füllstelle im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BetrSichV. Die Antragstellerin merkte an, dass die Formulierung "entzündbare Flüssigkeiten" in diesem Zusammenhang angebrachter ist.

Die Formulierung "entzündbare Flüssigkeiten" findet sich im Gesetzestext des § 18 Abs. 1 BetrSichV wieder. Die Anmerkung der Antragstellerin kann somit gefolgt werden und die entsprechenden Textstellen des Bescheides wurden entsprechend geändert.

Mit der zweiten Anmerkung wurde sich auf die Koordinaten der Einleitstelle der Indirekteinleitergenehmigung bezogen (vgl. unter I Nr. 5.2). Diese seien nicht korrekt und sollten entsprechend des Vorschlags der Antragstellerin geändert werden. Mit E-Mail vom 09.05.2023



zog die Antragstellerin diese Anmerkung jedoch zurück. Nach einem Gespräch der Antragstellerin mit der unteren Wasserbehörde wurden die genauen Koordinaten der Einleitstelle noch einmal genau erläutert und die Antragstellerin revidierte ihre Ansicht über die Koordinaten der Einleitstelle. Eine Änderung im Bescheid war somit nicht notwendig.

Die dritte Anmerkung bezieht sich auf die Nebenbestimmung unter III Nr. 4.1.4, die die Ableitung von ungereinigten Abgasströmen untersagt. Diese Festlegung ist der Antragstellerin im Bezug auf die Abgase, die über die Emissionsquelle EQ01 abgeleitet werden, zu restriktiv. Insbesondere bei einer technischen Störung der Abgasreinigung bei laufender Produktion könnte die Produktionsanlage somit nicht in einen sicheren Zustand gefahren werden. Die Antragstellerin schlägt daher die Festlegung einer Sonderregelegung für die Ableitung der Abgase der Emissionsquelle EQ01 in Anwendung von Nr. 5.1.2 der TA Luft vor. In diesem Zusammenhang sollte ebenso die entsprechende Passage in der Begründung des Bescheides unter IV Nr. 4.5 angepasst werden.

Der Anmerkung kann aus Sicht der Luftreinhaltung vollumfänglich zugestimmt werden und der Argumentation der Antragstellerin wird gefolgt. Die Nebenbestimmung unter III Nr. 4.1.4 und der entsprechenden Begründung unter IV Nr. 4.5 wurde gemäß der Anmerkung der Antragstellerin geändert.

Mit der vierten Anmerkung wurde sich auf die Nebenbestimmung unter III Nr. 8.2 bezogen. Es wurde angemerkt, dass die HBV-Anlage "Mischen und Konfektionieren BE 02" nicht der Prüfpflicht nach § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV untersteht auf Grund ihrer Einstufung in die Gefährdungsstufe A nach § 39 Abs. 1 AwSV. Die benannte HBV-Anlage sollte daher von den Festlegungen der Nebenbestimmung unter III Nr. 8.2 ausgenommen werden.

Nach nochmaliger Prüfung der Antragsunterlagen inkl. aller Nachreichungen wurde festgestellt, dass die HBV-Anlage "Mischen und Konfektionieren BE 02" gemäß der Anmerkung der Antragstellerin in die Gefährdungsstufe A nach § 39 Abs. 1 AwSV einzuordnen ist und für diese HBV-Anlage keine Prüfpflicht nach § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV besteht. Bei der ursprünglichen Festlegung der Nebenbestimmung unter III Nr. 8.2 wurde fälschlicherweise die Nachreichung vom 10.09.2020 nicht vollumfänglich beachtet, in der die Angabe zu den in o.g. HBV-Anlage zum Einsatz kommenden Stoffe revidiert wurde. Der entsprechende Passus zur Prüfpflicht der HBV-Anlage "Mischen und Konfektionieren BE 02" nach § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV wurde aus der Nebenbestimmung unter III Nr. 8.2 ersatzlos gestrichen.

V Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BlmSchG ein.
 - Sie beinhaltet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG.
- 1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird
- 1.3 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.



- 1.4 Unabhängig von der Mitteilungspflicht gemäß dem Hinweis unter V Nr. 4.2 hat die Betreiberin einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 4 BlmSchG bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BlmSchV verpflichtet ist.
- 1.5 Entsprechend § 17 BlmSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.6 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BlmSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.7 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.8 Änderungen an der Anlage dürfen erst nach Prüfung der zugehörigen Änderungsunterlagen und Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde (ggf. freigestellt) vorgenommen werden.

2 Baurecht

- 2.1 Die Bauüberwachung hinsichtlich der geprüften statischen Berechnung erfolgt durch den Prüfingenieur für Standsicherheit.
- 2.2 Der Genehmigungsbescheid und die Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).
- 2.3 Die Bauaufsichtsbehörde und die von ihr beauftragten Personen können nach § 81 Abs. 1 BauO LSA verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.

Der Bauaufsichtsbehörde sind folgende Bauzustände anzuzeigen:

- Baubeginn gemäß § 71 Abs. 8 BauO LSA (mindestens eine Woche vorher),
- Rohbaufertigstellung gemäß § 81 Abs. 1 BauO LSA,
- Aufnahme der Nutzung gem. § 81 Abs. 2 BauO LSA (mindestens zwei Wochen vorher).

Die Bauarbeiten dürfen erst dann fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragten Personen der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt haben.

3 Störfallvorsorge

Die Betreiberin hat der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 der 12. BlmSchV unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 der 12. BlmSchV erfüllt, mitzuteilen.



Die außerdem notwendige ergänzende schriftliche Mitteilung nach § 19 Abs. 2 der 12. Blm-SchV hat spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen. Inhalt und Form richten sich nach Anhang VI Teil 2 der 12. BlmSchV.

Die Meldepflicht nach § 19 der 12. BImSchV berührt nicht die bestehenden sonstigen Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.

4 Arbeitsschutz

4.1 Die vorgesehenen Arbeitszeitregelungen von 12- Stunden- Schichten und rollender Woche sind nicht Teil dieser Genehmigung. Auf das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) wird hingewiesen. Für die vorgesehenen Arbeitszeitregelungen (12- Stunden- Schichten, rollende Woche) sind ggf. separate Genehmigungen bei der zuständigen Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz zu beantragen.

(§§ 3 ff. ArbZG)

- 4.2 Auf die Baustellenverordnung wird hingewiesen. Danach ist durch den Bauherrn für jede Baustelle, auf der Arbeiter mehrerer Arbeitgeber beschäftigt werden, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sowohl für die Planung der Ausführung als auch für die Ausführung des Bauvorhabens einzusetzen.
 - (§ 8 ArbSchG i. V. m. § 3 BaustellV)
- 4.3 Bei baulichen Arbeiten, aus denen sich im besonderen Maße Gefährdungen für die Beschäftigten ergeben können, müssen geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.
 - (§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 5.2 Abs. 5)
- 4.4 Der Lastenaufzug ist vor erstmaliger Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend entsprechend BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 2 von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind aufzuzeichnen und mit Prüfbescheinigung zu bescheinigen. Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort des Aufzugs aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
 - (§§ 15 und 16 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 2)
- 4.5 Auf Grund der Corona- Pandemie sind beim Bau, Errichtung und Betrieb der Anlage zur Herstellung von Polymeren die jeweils geltenden Corona- Maßnahmen zum Arbeitsschutz umzusetzen und einzuhalten.
 - (§ 5 ArbSchG; § 4 Abs. 3 ArbSchG i. V. m. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundeministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel)

5 Gewässerschutz

- 5.1. Gemäß § 1 Abs. 2 der Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) hat der Einleiter den Zustand und den Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Einleitung des Abwassers eigenverantwortlich zu überwachen. Die Selbstüberwachung sowie die Vorlage der ermittelten Selbstüberwachungsdaten haben den Vorgaben der SÜVO zu entsprechen.
- 5.2. Gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 2 WH kann die Beschaffenheit des Abwassers behördlich überwacht werden.



5.3. Die Indirekteinleitergenehmigung und die privatrechtlichen Benutzungsverhältnisse zwischen dem Indirekteinleiter und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage stehen selbständig nebeneinander. Ein Konkurrenz- und Verdrängungsverhältnis besteht nicht. Folgerichtig sagt eine erteilte Indirekteinleitergenehmigung nichts über den Zugang zur öffentlichen Abwasseranlage aus.

6 Abfallrecht

- 6.1. Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage unvermeidbar anfallende Abfälle nach dem geltenden Abfallrecht ordnungsgemäß zu verwerten oder, sofern eine Verwertung nicht möglich oder nicht verhältnismäßig ist, zu entsorgen.
- 6.2. Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind Nachweisbelege (Entsorgungsnachweise, Begleitscheine oder Übernahmescheine bei Kleinmengen) in elektronischer Form im Rahmen des elektronischen Nachweisverfahrens (elektronische Nachweisführung eANV) zu führen. Dafür benötigt die Anlagenbetreiberin eine Abfallerzeugernummer, die beim Landesamt für Umweltschutz in Halle (Saale) zu beantragen ist.
- 6.3. Das Befördern von gefährlichem Abfall darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, dass über eine gültige Erlaubnis nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bzw. als Entsorgungsfachbetrieb für diese Tätigkeit (Einsammeln und Befördern) und für die betroffenen Abfallschlüssel nach der AVV über eine gültige Zertifizierung verfügt.

7 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 AbfG LSA,
- der AbfZustVO,
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
 - Obere Wasserbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Gewerbeaufsicht Süd für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Obere Bodenschutzbehörde,
- d) der Landkreis Saalekreis als



- Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Untere Wasserbehörde,
- Untere Abfallbehörde,
- Untere Naturschutzbehörde,
- Untere Denkmalschutzbehörde und
- Gesundheitsamt.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16 in 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Matthes

Matthes



ANLAGE 1	Antragsunterlagen	
	Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:	
1	Antrag der Greiner GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Acrylat- Polymeren gemäß § 4 sowie Antragsunterlagen vom 11.02.2020	
Kapitel 0	INHALTSVERZEICHNIS Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
Kapitel 1 Formular 0 Formular 1b Formular 1c 1.3 1.3.1 1.3.2 1.4 1.4.1 1.4.2	Inhaltsverzeichnis Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG Ergänzungen zum Antrag Antragsgegenstand Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Angaben zum Standort Beschreibung des Standortes und der Umgebung Karten und Pläne Übersichtskarte Chemiestandort Leuna Auszug aus der Liegenschaftskarte Erläuterungen zum Auszug Lageplan Betriebsgelände Lageplan Produktionsanlage	17 Blatt
Anhang: Anhang:	Bestätigung der gesicherten Erschließung Vollmacht	
	ANGEBEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGENBETRIEB Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen Betriebseinheiten Ausrüstungsdaten Anlagenbeschreibung Standort Beschreibung der Betriebseinheiten BE01: Polymerisation und Aufreinigung BE02: Mischen und Konfektionieren BE03: Lageranlagen für Rohstoffe und Produkte BE04: Sozialgebäude / Nebenanlagen BE05: Lager für flüssige Roh- und Hilfsstoffe Verfahrens- und Betriebsbeschreibung Eduktbereitstellung Polymerisationsprozess Aufreinigung Rektifikation des Toluols Mischprozess Reinigungsprozesse Apparate und Behälter Mischung Vakuumerzeugung	28 Blatt



Vanital E	ANI ACENCICIEDIEIT	OC Diatt
Anhang:	Schallimmissionsprognose	
Anhang:	Emissionsquellenplan	
	<u> </u>	
4.2	Sonstige Immissionen	
4.1.9 4.2	Immissionsprognose Geräusche	
4.1.0 4.1.9		
4.1. <i>7</i> 4.1.8	Emissionsmessungen Geruchsintensive Stoffe	
4.1.6 4.1.7	Emissionsquellenhöhen	
116	sigen organischen Stoffen	
4.1.5	Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten	, Forgern, Orniulien oder Lagern von flus-
4.1.4	Emissionsquelle EQ03	Fördern Umfüllen eder Legern von füre
4.1.3	Emissionsquelle EQ02	
4.1.2	Emissionsquelle EQ01	
4.1.1	Bestimmungsgemäßer Betrieb, Normalbet	rieb der Anlage
4.1	Luftschadstoffe	wish day Ardana
	Emissionsquellen, Geräusche	
	c Abgas-/ Abluft- Reinigung	
Formular 4.1		
	Emissionsquellen	
Kapitel 4	EMISSIONEN/ IMMISSIONEN	55 Blatt
Anhang:	Sichemensualenbialler	
	Sicherheitsdatenblätter	Comizeroniumy/ Emistarumy
	Gefahrstoffe/ Biologische Arbeitsstoffe – K	(ennzeichnung/ Einstufung
	Sicherheitstechnische Stoffdaten	
	Physikalische Stoffdaten	
	Stoffidentifikation	
	o Stoffliste, Lageranlagen	
Formular 3 1	a Gehandhabte Stoffe	
Kapitel 3	STOFFE, STOFFDATEN Allgemeines	135 Blatt
Kanital 2	STORE STOREDATEN	125 Diati
	Committee	
	Schnitte	
	Tanklager	
	Dachaufsicht	
	Grundriss Ebene +10.50	
	Grundriss Ebene +7.35	
	Grundriss Ebene +3.85	
	Grundriss Ebene 0.00	
Anhang:	<u>Apparateaufstellungspläne</u>	
Anhang:		ZeichnNr. 4020534-000-01-003-11
Anhang:	Blockfließbild Verfahrensfließbild	ZeichnNr. 4020534-000-02-001-06
2.3.11	Stoppen der Polymerisation	7 : 1 1 1 1000504 000 00 004 00
2.3.10	Über- und Unterdruckabsicherung	
2.3.9	Inertisierung mit Stickstoff und Magerluft	
2.3.8	Abgasbehandlung	

Kapitel 5 ANLAGENSICHERHEIT

26 Blatt

Formular 5.1 Angaben zum Anwendungsbereich Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

Formular 5.2 Angaben zu den Betriebsbereichen/ Stoffen nach Störfallverordnung (12. BlmSchV)

Formular 5.2b Angaben zu Betriebsbereichen/ Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)
Berechnung gemäß Anhang 1 Nr. 5



5.1	Angaben zu Stoffen und Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung
5.2	Sicherheitsbetrachtung
5.2.1	Standort und bauliche Ausführung der Anlage
5.2.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
5.2.3	Stoffbeschreibung
5.2.4	Sicherheitsrelevante Anlagenteile
5.2.4.1	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	Schutzeinrichtungen MSR Sehutzeinrichtungen
5.2.4.1.1	MSR- Schutzeinrichtungen
5.2.4.1.2	Absicherung gegen unzulässige Drücke
5.2.4.1.3	Anlagen zum Umgang mit gewässergefährdenden Stoffen
5.2.4.1.4	Brandschutz
5.2.4.1.5	Explosionsschutz
5.2.4.1.5.1	Vermeiden explosionsfähiger Atmosphäre
5.2.4.1.5.1.1	Verhindern oder Einschränken gefährlicher explosionsfähige Atmosphäre im Innern
	von Anlagen und Anlagenteilen
5241512	Verhindern oder Einschränken gefährlicher explosionsfähige Atmosphäre in der
0.2.1.1.0.1.2	Umgebung von Anlagen und Anlagenteilen
5.2.4.1.5.2	Vermeidung wirksamer Zündquellen
5.2.4.1.5.2.1	
	Zoneneinteilung explosionsgefährdeter Bereiche
5.2.4.1.5.2.2	Einrichtungen und Maßnahmen zur Verhinderung von Zündquellen
5.2.4.1.5.3	Konstruktiver Explosionsschutz
5.2.4.1.5.4	Instandhaltungsmaßnahmen
5.2.4.1.5.5	Organisatorische Maßnahmen
5.2.5	Sonstige für die Betriebssicherheit erforderliche Anlagenteile
5.2.6	Gefahrenquellen und Störfalleintrittsvoraussetzungen
5.2.6.1	Betriebliche Gefahrenquellen
5.2.6.2	Umgebungsbedingte Gefahrenquellen
5.2.6.2.1	Nachbaranlagen
5.2.6.2.2	Verkehrsanlagen
5.2.6.2.3	Naturbedingte Einwirkungen
5.2.6.3	Eingriffe Unbefugter
5.2.7	Sicherheitstechnisches Gesamtkonzept
	·
5.2.7.1	Gefährdungspotential
5.2.7.2	Sicherheitssystem
5.2.7.3	Zusammen-, Getrennt- und Separatlagerung (TRGS 510)
5.2.7.3.1	Lagerbereiche der TRGS 510
5.2.7.3.2	Lagerbereiche für ortsfeste Behälter (TRGS 509)
5.2.7.4	Anforderungen nach TRGS 509 für die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten
5.2.8	Organisatorische und störfallverhindernde Maßnahmen
5.2.9	Störfallbetrachtungen, angemessener Sicherheitsabstand
Anhang:	Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes
3	3 3
1, 1, 1,	45.51.41
Kapitel 6	WASSER GEFÄHRDENDE STOFFE/ LÖSCHWASSER 15 Blatt
	Lageranlagen für Wasser gefährdende feste Stoffe/ feste Abfälle
	Lageranlagen Wasser gefährdender flüssiger Stoffe/ flüssiger Abfälle
Formular 6.1c	Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen von Wasser gefährdenden flüssigen Stoffen
Formular 6.1d	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden Wasser gefährdender Stoffe
6.1	Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen
6.1.1	Beschreibung der Wasser gefährdenden Stoffe
6.1.2	Lagern fester Wasser gefährdender Stoffe
6.1.3	Lagern flüssiger Wasser gefährdender Stoffe
6.1.3.1	Containerlager BE03
6.1.3.2	Lager für organisches Peroxid BE03



6.1.3.3 6.1.4 6.1.4.1 6.1.4.2 6.1.5 6.1.5.1 6.1.5.2 6.1.6 6.1.7 6.2 Anhang:	Lager für flüssige Roh- und Hilfsstoffe BE05 Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen St Be- und Entladestelle BE05 Be- und Entladestelle für Gebinde BE03 (Regallager) Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender St (HBV- Anlage) HBV- Anlage Polymerisation BE01 HBV- Anlage Mischen und Konfektionieren BE02 Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe Allgemeine Schutzmaßnahmen (Grundsatzforderungen) Löschwasser Lageplan Lageranlage und Ladestellen	
Kapitel 7	ABFÄLLE Allgemeines	4 Blatt
Formular 7.1	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	
Kapitel 8 Formular 8 8.1 8.2	ABWASSER Abwasser – Anfall/ Behandlung/ Ableitung Prozessabwasser Sanitärabwasser	2 Blatt
8.3 8.4	Niederschlagswasser Kühlwasser	
8.5	Notkühlung	
Kapitel 9 Formular 9 9.1 9.2 9.3 9.4 9.5	ARBEITSSCHUTZ Angaben zum Arbeitsschutz Angaben zum Arbeitsschutz Arbeitsstättenverordnung Gefahrstoffverordnung, Produktsicherheitsgesetz Vorschriften beim Umgang mit Gefahrstoffen Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	6 Blatt
Kapitel 10	BRANDSCHUTZ	27 Blatt
Formular 10 Anhang:	Brandschutzmaßnahmen Brandschutzkonzept	
Anhang:	Protokoll der Werkfeuerwehr der InfraLeuna GmbH	
Kapitel 11	ENERGIEEFFIZIENZ/ ANGABEN ZUR WÄRMENUTZUNG	1 Blatt
Kapitel 12	ANGABEN BEI EINGRIFFEN IM SINNE VON § 14 DES BUNDESNATUR	
12.1	SCHUTZGESETZES Auswirkungen der Baumaßnahme auf Natur und Landschaft	11 Blatt
12.2	Karte der nächstgelegenen FFH- Gebiete	
12.3 Anhang:	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme Artenschutzrechtliche Beurteilung	
Kapitel 13 Anhang: Anhang:	ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT Allgemeines UVP- Vorprüfung Prüfschema für UVP- Einzelfalluntersuchung	11 Blatt



Kapitel 14	MASSNAHMEN NACH BETRIEBSEINSTELLUNG 1 Blatt
15.1 15.2 15.3 Anhang:	UNTERLAGEN ZU DEN NACH § 13 BImSchG EINGESCHLOSSENEN ENTSCHEIDUNGEN Bauvorlagen Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV Ausgangszustandsbericht Architektur- Pläne Perspektive Ansichten
Anhang: Anhang: Anhang:	Bauvorlagen siehe separater Ordner Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV mit Prüfbericht ZÜS Ausgangszustandsbericht
2	Ergänzungen
2.1	vom 13.03.2020 – Wärmeschutznachweis, Schallschutznachweis und Nachweis der Trittschalldämmung zu den bauvorlagen
2.2	vom 20.04.2020 – Kostenübernahmeerklärung für Öffentlichkeitsbeteiligung
2.3	vom 13.05.2020 – zu den Kapiteln 1, 3, 4, 7, 8 und 10
2.4	vom 19.05.2020 – zum Arbeitsschutz (Grundriss-/ Bauzeichnungen)
2.5	vom 14.08.2020 – Tektur vom 31.07.2020 zum Bauantrag vom 27.02.2020
2.6	vom 10.09.2020 – Nachreichungen aus der Vollständigkeitsprüfung, Antrag auf 1. Teilgenehmigung, Rücknahme des Antrages auf Zulassung des vorzeitigen Beginns
2.7	vom 28.10.2020 – Baurecht (Berechnung der anrechenbaren Kosten, Antrag auf Abweichung, Systemcontainer, Fertigteilgarage, Außenanlagenplan, Plan Leitungsrechte, Statik Rohrbrücken)
2.8	vom 04.11.2020 – Modifizierung des Antrages auf 1. Teilgenehmigung
2.9	vom 24.11.2020 – Grundbuchauszüge, Zusicherung der InfraLeuna zum Grund- stückszutritt und zum Überbau von Leitungsrechten
2.10	vom 03.12.2020 – Information zum geplanten Grundstückskauf
2.11	vom 13.04.2022 – ergänzender Antrag auf 2. Teilgenehmigung
2.12	vom 24.05.2022 – Formulare 3.1a, 3.1b und 7.1
2.13	vom 25.04.2022 – Zwischenbericht des TÜV NORD zum Antrag auf Erlaubnis einer Anlage nach § 18 Abs. 1 BetrSichV
2.14	vom 10.06.2022 – Formular 3.1a und 3.1b
2.15	vom 22.09.2022 – Bericht zum Ausgangszustand
2.16	vom 29.09.2022 – Kap. 8, Formular 8, Antrag auf Indirekteinleitung
2.17	vom 23.12.2022 – Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV
2.18	vom 17.01.2023 – Ergänzungen zum Antrag auf Indirekteinleitung
2.19	vom 08.02.2023 – Revision Ausgangszustandsbericht



ANLAGE 2	Rechtsquellen
AbfBeauftrV	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV) vom 2. Dezember 2016 in der derzeit geltenden Fassung
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 in der derzeit geltenden Fassung
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 in der derzeit geltenden Fassung
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 in der derzeit geltenden Fassung
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 in der derzeit geltenden Fassung
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 in der derzeit geltenden Fassung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 06. Juni 1994 in der derzeit geltenden Fassung
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 in der derzeit geltenden Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 in der derzeit geltenden Fassung
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 in der derzeit geltenden Fassung
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Sept. 2013 in der derzeit geltenden Fassung
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 in der derzeit geltenden Fassung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 in der derzeit geltenden Fassung
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 in der derzeit geltenden Fassung
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 in der derzeit geltenden Fassung
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 in der derzeit geltenden Fassung



12. BImSchV Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

15. März 2017 in der derzeit geltenden Fassung

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –

BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 in der der-

zeit geltenden Fassung

Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 in der derzeit geltenden Fassung

CLP-Verordnung Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG)

Nr. 1907/2006 in der derzeit geltenden Fassung

GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – Gef-

StoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 in der

derzeit geltenden Fassung

IE-Richtlinie Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.

November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Vermin-

derung der Umweltverschmutzung) in der derzeit geltenden Fassung

Immi-ZustVO Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes

(Immi-ZustVO) vom 8. Oktober 2015 in der derzeit geltenden Fassung

KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltver-

träglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

vom 24. Februar 2012 in der derzeit geltenden Fassung

LärmVibrationsArbSchV Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch

Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibra-

tionsArbSchV) vom 06. März 2007 in der derzeit geltenden Fassung

NachwV Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nach-

weisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 in der derzeit geltenden Fas-

sung

PPVO Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 in der derzeit geltenden

Fassung

Seveso-III-Richtlinie Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie

96/82/EG des Rates in der derzeit geltenden Fassung

SÜVO Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwas-

sereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung - SÜVO) vom 5. August 2021

in der derzeit geltenden Fassung

TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzge-

setz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. Au-

gust 1998 in der derzeit geltenden Fassung



TA Luft Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Im-

missionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -

TA Luft) vom 18. August 2021 in der derzeit geltenden Fassung

TAnIVO Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungs-

recht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 in der derzeit geltenden Fassung

USchadG Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelt-

schadensgesetz - USchadG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

5. März 2021 in der derzeit geltenden Fassung

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 117 der

Verordnung vom 19. Juni 2020

VwKostG LSA Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom

27. Juni 1991 in der derzeit geltenden Fassung

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 23. Januar 2003 in der derzeit geltenden Fassung

VwVfG LSA Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. Novem-

ber 2005 in der derzeit geltenden Fassung

Wasser-ZustVO Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasser-

rechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 in der derzeit geltenden Fas-

sung

WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 in

der derzeit geltenden Fassung

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

vom 31. Juli 2009 in der derzeit geltenden Fassung



Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt Referat 402 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt

Referat 402: 402.c

402.d

402.f

Referat 405

Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dezernat 54 – Gewerbeaufsicht, Regionalbereich Süd Dessauer Str. 104 06118 Halle

Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt Maxim-Gorki-Str. 10 39108 Magdeburg

Landkreis Saalekreis Umweltamt Domplatz 9 06217 Merseburg

Stadt Leuna Die Bürgermeisterin Rathausstr. 1 06237 Leuna

